

# Finanzbuchführung 2

Steffen Ismer

## Finanzbuchführung 2

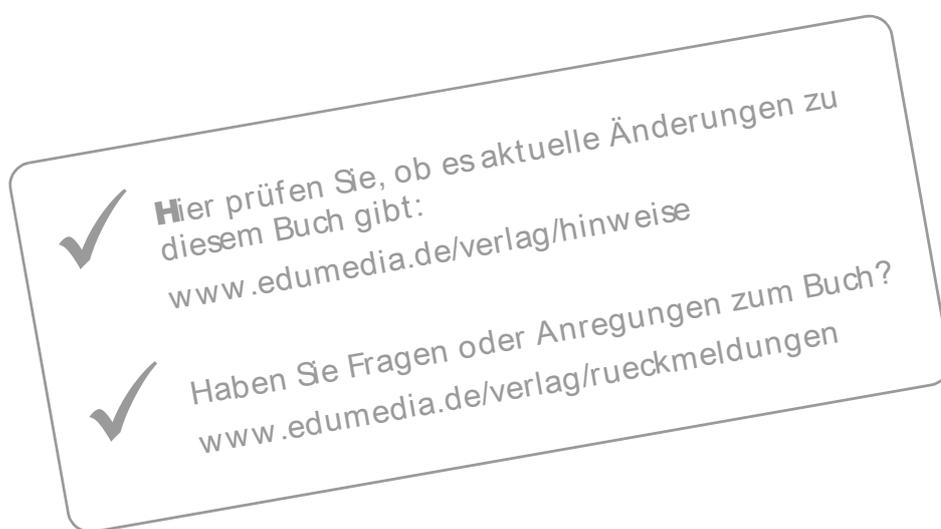
Autor:

Steffen Ismer,

Dozent für Rechnungswesen sowie Lohn und Gehalt an verschiedenen Hochschulen und anderen Bildungsträgern,  
Autor und Lektor weiterer Lehrbücher und Nachschlagewerke

Herausgeber:

Volkshochschulverband Baden-Württemberg e.V.



1. Auflage, Druckversion vom 29.01.2021, POD-21.0

Verlag: EduMedia GmbH, Ziegelhüttenweg 4, 98693 Ilmenau

Redaktion: Julia Koschig

Layout, Satz und Druck: Schlötel GmbH, Arnoldstraße 13, 04299 Leipzig

Printed in Germany

© 2002 - 2021 EduMedia GmbH, Ilmenau

Alle Rechte, insbesondere das Recht zu Vervielfältigung, Verbreitung oder Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Der Verlag haftet nicht für mögliche negative Folgen, die aus der Anwendung des Materials entstehen. Der Haftungsausschluss ist in den AGB der EduMedia GmbH geregelt ([www.edumedia.de/agb](http://www.edumedia.de/agb)).

Internetadresse: <https://www.edumedia.de>

**ISBN 978-3-86718-501-1**

# Lernen leicht gemacht!

Für Ihren optimalen Lernerfolg enthält dieses Buch ...

## Basiswissen:

verständliche Texte, hilfreiche Grafiken und Tabellen

## Beispiele:

Anwendungsszenarien aus der Berufspraxis

## Wissenskontrollfragen:

das erworbene Wissen wiedergeben

## Übungen:

das erworbene Wissen anwenden

## Glossar:

die wichtigsten Fachbegriffe auf einen Blick

## Anhang:

Formulare, Übersichten und Lernhilfen

## Gesetzestexte:

die wichtigsten Gesetze als Beilage zum Buch

## Kontenrahmen:

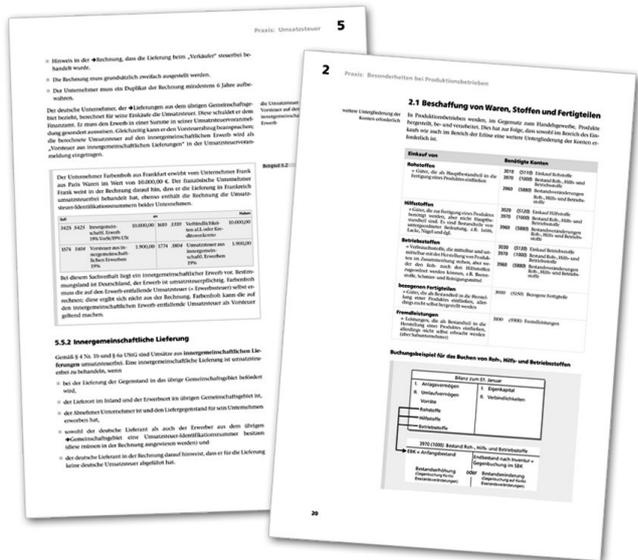
Übungs- und Lehrkontenrahmen basierend auf DATEV

## Lern-Videos online:

Nutzen Sie die kostenfreien Lern-Videos auf unserem YouTube-Kanal.

Die zu diesem Lehrbuch passenden Videos finden Sie nach Kapiteln sortiert in unserer übersichtlichen Zugriffs-Liste:

<https://www.edumedia.de/videos/F2>



## Was Sie wissen sollten ...

Damit unsere Unterrichtsmaterialien lebendig und lesbar bleiben, haben wir in dem vorliegenden Band auf Wortungetüme wie „LeserInnen“ u. ä. verzichtet und stattdessen die männliche Form verwendet. Bitte haben Sie Verständnis für unser Vorgehen, liebe Leserin. Sie sind selbstverständlich ebenso gemeint, wenn wir z.B. von „dem Unternehmer“ oder „dem Kaufmann“ sprechen.

Aus rechtlichen Gründen dürfen wir in unseren Übungen und Beispielen keine real existierenden Umsatzsteueridentifikations- und Steuernummern verwenden. Daher finden Sie in unseren Praxisbeispielen und Belegten Steuernummern im Musterformat "11111111".

# So kommen Sie weiter:

Dieses Buch führt Sie zum Xpert Business Zertifikat

## Finanzbuchführung 2

Dies ist u.a. Bestandteil folgender Abschlüsse:

Geprüfte Fachkraft Finanzbuchführung		Buchhalter/in (XB) Finanzbuchhalter/in		Buchhalter/in (XB) Finanz- und Lohnbuchhalter/in	
■ Finanzbuchführung 1	<input type="checkbox"/>	■ Finanzbuchführung 2	<input checked="" type="checkbox"/>	■ Finanzbuchführung 2	<input checked="" type="checkbox"/>
■ Finanzbuchführung 2	<input checked="" type="checkbox"/>	■ Finanzbuchführung 3 (EDV) DATEV oder Lexware	<input type="checkbox"/>	■ Finanzbuchführung 3 (EDV) DATEV oder Lexware	<input type="checkbox"/>
■ Finanzbuchführung 3 (EDV) DATEV oder Lexware	<input type="checkbox"/>	■ Finanzwirtschaft	<input type="checkbox"/>	■ Finanzwirtschaft	<input type="checkbox"/>
		■ Kosten- und Leistungsrechnung	<input type="checkbox"/>	■ Kosten- und Leistungsrechnung	<input type="checkbox"/>
				■ Lohn und Gehalt 2	<input type="checkbox"/>
				■ Lohn und Gehalt 3 (EDV) DATEV oder Lexware	<input type="checkbox"/>

Xpert Business Abschlüsse   Betriebswirtschaft									
	Geprüfte Fachkraft (XB)				Buchhalter*in (XB)			Manager*in (XB) Betriebswirtschaft	
	Finanzbuch- führung	Internes Rech- nungswesen	Externes Rech- nungswesen	Lohn und Gehalt	Finanzbuch- halter*in	Personal- und Lohnbuch- halter*in	Finanz- und Lohnbuch- halter*in	Rechnungs- wesen und Controlling	Rechnungs- wesen   Lohn   Controlling
Finanzbuchführung (1)	✓ *	✓ *							✓
Finanzbuchführung (2)	✓		✓ *		✓		✓	✓	✓
Finanzbuchführung (3) EDV	✓				✓		✓		✓
Bilanzierung			✓		✓ alternativ ↵		✓ alternativ ↵	✓	✓
Finanzwirtschaft		✓ *			✓ alternativ ↵		✓ alternativ ↵	✓	✓
Kosten- und Leistungsrechnung		✓			✓		✓	✓	✓
Controlling		✓						✓	✓
Betriebliche Steuerpraxis			✓					✓	✓
Lohn und Gehalt (1)				✓ *				✓	✓
Lohn und Gehalt (2)				✓		✓	✓		✓
Lohn und Gehalt (3) EDV				✓		✓	✓		✓
Personalwirtschaft						✓			✓
Personale Kompetenzen									✓

\* optionales, aber empfohlenes Modul

Kooperierende Hochschulen und Handwerkskammern rechnen Xpert Business Abschlüsse als Studienleistung an.  
Nähere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.xpert-business.eu>.

Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Volkshochschule oder der Xpert Business Prüfungszentrale Deutschland.



Xpert Business Prüfungszentrale Deutschland

Tel. 0711 - 7590036

E-Mail: [xpert-business@vhs-bw.de](mailto:xpert-business@vhs-bw.de)

Web: <https://www.xpert-business.eu>

# Xpert Business Kurs- und Zertifikatssystem



Das bundeseinheitliche Kurs- und Zertifikatssystem Xpert Business (XB) für kaufmännische und betriebswirtschaftliche Weiterbildung an Volkshochschulen und vielen weiteren Bildungsinstituten vermittelt seit über 10 Jahren fundierte Kompetenzen vom Einstieg bis zum Hochschulniveau.

## **Praxisnah. Aktuell. Bundesweit anerkannt.**

Die besondere Praxisnähe und Aktualität zeichnet die Kurse aus. Sie lernen anhand aktueller Beispiele und erhalten Fähigkeiten, die direkt im beruflichen Alltag einsetzbar sind. Die passgenau auf die Xpert Business-Lernzielkataloge abgestimmten Lehr- und Übungsmaterialien bereiten Sie optimal auf die Prüfungen vor. Ihre XB-Zertifikate und Abschlüsse sind von kooperierenden Kammern und Hochschulen auch als Studienleistungen anerkannt.

[https://www.xpert-business.eu/  
lernzielkataloge](https://www.xpert-business.eu/lernzielkataloge)

## **Modular. Flexibel. Zukunftssicher.**

Je nach Interesse und vorhandenen Kenntnissen können Sie die Kursmodule auswählen und miteinander kombinieren. Im Anschluss an den Kurs gibt es die Möglichkeit eine Prüfung abzulegen und Sie erhalten bei Erfolg ein bundesweit anerkanntes Zertifikat. Die Kombination von Zertifikaten befähigt Sie dazu, übergeordnete Abschlüsse zu erreichen.

Der nahtlose Anschluss von Aufbaukursen ist durch das modulare System und die bundesweit hohe Flächendeckung mit XB-Bildungsinstituten möglich. So können Sie z.B. einen in Baden-Württemberg bestandenen Grundkurs durch einen Aufbaukurs in einem anderen Bundesland kombinieren und dadurch einen Abschluss als Fachkraft erhalten.

## **Erfahrungen. Berichte. Erfolge.**

Erfahrungsberichte von XB-Absolvent\*innen können Sie auf unserer Homepage nachlesen. Hier finden Sie Informationen dazu, wie diese Personen beim Lernen Unterstützung erfahren haben, wie die berufsbegleitende Qualifizierung zu schaffen war und wie Xpert Business bei der weiteren Karriere fördern konnte.

[https://www.xpert-business.eu/  
erfahrungsberichte](https://www.xpert-business.eu/erfahrungsberichte)

Mit Ihrem Xpert Business- Kurs wünsche ich Ihnen viel Spaß und viel Erfolg bei den Prüfungen.

Ihre Prüfungszentrale Xpert Business Deutschland



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Buchführung</b>	<b>11</b>
<b>1.1</b>	<b>Buchführungspflicht</b>	<b>12</b>
1.1.1	Befreiung von der Buchführungspflicht	12
1.1.2	Ordnungsmäßige Buchführung (GoB und GoBD)	12
	■ Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)	12
	■ GoBD - Elektronische Buchführung	13
1.1.3	Verstöße und Konsequenzen	14
<b>1.2</b>	<b>Aufzeichnungspflichten</b>	<b>14</b>
1.2.1	Übersicht über die Aufzeichnungspflichten (Auswahl)	14
1.2.2	Aufbewahrungspflichten	15
1.2.3	Verletzung von Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten	15
<b>1.3</b>	<b>Gewinnermittlungsarten</b>	<b>16</b>
1.3.1	Die Gewinnermittlungsarten	16
1.3.2	Die Einnahmenüberschussrechnung	16
1.3.3	Der Betriebsvermögensvergleich	17
<b>1.4</b>	<b>Buchen auf Konten</b>	<b>18</b>
1.4.1	Bestandskonten	18
1.4.2	Erfolgskonten	18
1.4.3	Warenkonten	18
1.4.4	Umsatzsteuerkonten	19
1.4.5	Privatkonten	19
1.4.6	Kontokorrentkonten (Personenkonten)	19
<b>2</b>	<b>Umsatzsteuer</b>	<b>21</b>
<b>2.1</b>	<b>Steuerpflichtige Umsätze – steuerfreie Umsätze</b>	<b>22</b>
2.1.1	Wichtige Begriffe	22
2.1.2	Unternehmer	23
2.1.3	Inland	23
2.1.4	Steuersatz und Bemessungsgrundlage	23
2.1.5	Soll- und Ist-Besteuerung	24
2.1.6	Die Besteuerung des Kleinunternehmers	25
	■ Kleinunternehmerregelungsverzicht	25
2.1.7	Besteuerungszeitraum und -verfahren	26

<b>2.2</b>	<b>Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft</b>	<b>27</b>
2.2.1	Bauleistungen	27
2.2.2	Umsätze aus Abfällen	28
2.2.3	Gebäudereinigungsleistungen	29
2.2.4	Sonstige Leistung, eines im EU-Ausland ansässigen Unternehmers	30
<b>2.3</b>	<b>Vorsteuerabzug</b>	<b>31</b>
2.3.1	Nicht abzugsfähige Vorsteuerbeträge	31
2.3.2	Berichtigung des Vorsteuerabzugs	32
2.3.3	Bedeutung der Rechnung zum Buchen der Vorsteuer	32
<b>2.4</b>	<b>Umsatzsteuerrechtliches Ausland</b>	<b>33</b>
2.4.1	Inland	33
2.4.2	Ausland	33
<b>2.5</b>	<b>Warengeschäfte mit dem übrigen Gemeinschaftsgebiet</b>	<b>34</b>
2.5.1	Innergemeinschaftlicher Erwerb	34
2.5.2	Innergemeinschaftliche Lieferung	35
	■ Nachweis und Aufzeichnungspflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen	37
	■ Zusammenfassende Meldung	38
2.5.3	Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (Ausschnitt)	39
<b>2.6</b>	<b>Drittlandsgebiet</b>	<b>40</b>
2.6.1	Einfuhr aus einem Drittlandsgebiet	40
2.6.2	Ausfuhr ins Drittlandsgebiet	41
<b>2.7</b>	<b>Aus der Buchführung in die Umsatzsteuervoranmeldung</b>	<b>43</b>
<b>2.8</b>	<b>Online-Handel</b>	<b>44</b>
<b>3</b>	<b>Erhaltene und geleistete Anzahlungen</b>	<b>55</b>
<b>3.1</b>	<b>Umsatzsteuerliche Regelung zur Anzahlung</b>	<b>56</b>
<b>3.2</b>	<b>Erhaltene Anzahlungen</b>	<b>57</b>
<b>3.3</b>	<b>Geleistete Anzahlungen</b>	<b>61</b>
<b>4</b>	<b>Besonderheiten bei Produktionsbetrieben</b>	<b>67</b>
<b>4.1</b>	<b>Beschaffung von Waren, Stoffen und Fertigteilen</b>	<b>68</b>
<b>4.2</b>	<b>Buchen unfertiger und fertiger Erzeugnisse/Leistungen</b>	<b>70</b>

<b>5</b>	<b>Jahresabschluss</b>	<b>75</b>
<b>5.1</b>	<b>Inhalte des Jahresabschlusses</b>	<b>76</b>
5.1.1	Bilanz	76
	■ Außerbilanzielle Hinzurechnungen und Kürzungen	77
	■ Elektronisch zu übermittelnde Steuererklärungen und die E-Bilanz	78
	■ Die Gliederung der Bilanz gemäß § 266 HGB	79
5.1.2	Gewinn- und Verlustrechnung	80
<b>5.2</b>	<b>Bilanzierungsgrundsätze</b>	<b>82</b>
5.2.1	Allgemeine Vorschriften	82
5.2.2	Ansatzvorschriften	82
5.2.3	Allgemeine Bewertungsgrundsätze gemäß § 252 Abs. 1 HGB	83
<b>6</b>	<b>Sachliche und zeitliche Abgrenzung</b>	<b>85</b>
<b>6.1</b>	<b>Sachliche Abgrenzungen</b>	<b>86</b>
<b>6.2</b>	<b>Zeitliche Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen</b>	<b>86</b>
6.2.1	Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)	88
	■ Buchungsbeispiele zur aktiven Rechnungsabgrenzung	88
	■ Damnum / Disagio	91
6.2.2	Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)	92
	■ Buchungsbeispiele zur passiven Rechnungsabgrenzung	92
6.2.3	Sonstige Forderungen	93
	■ Buchungsbeispiele zu Sonstigen Forderungen	94
6.2.4	Sonstige Verbindlichkeiten	97
	■ Buchungsbeispiel zu Sonstigen Verbindlichkeiten	98
	■ Behandlung der Vorsteuer	99
	■ Buchungsbeispiele zur Behandlung der Vorsteuer	100
6.2.5	Abschluss der Umsatzsteuerkonten	102
<b>7</b>	<b>Allgemeine Grundsätze zur Bewertung</b>	<b>109</b>
<b>7.1</b>	<b>Handels- und steuerrechtliche Bewertungsvorschriften</b>	<b>110</b>
7.1.1	Bewertung	110
7.1.2	Niederstwertprinzip / Höchstwertprinzip	110
7.1.3	Grundsatz der Maßgeblichkeit	111
7.1.4	Betriebsvermögen	111
<b>7.2</b>	<b>Bewertungsmaßstäbe</b>	<b>113</b>
7.2.1	Anschaffungskosten	113
	■ Geschäfts- oder Firmenwert	113
7.2.2	Herstellungskosten	114
	■ Beispiele zu Anschaffungs- und Herstellungskosten	115

<b>8</b>	<b>Bewertung des Anlagevermögens</b>	<b>123</b>
<b>8.1</b>	<b>Das Anlagevermögen</b>	<b>124</b>
8.1.1	Abnutzbares Anlagevermögen	124
8.1.2	Nicht abnutzbares Anlagevermögen	125
8.1.3	Bewertungsvereinfachungsverfahren – Festwert	125
<b>8.2</b>	<b>Abschreibungen – Absetzung für Abnutzung</b>	<b>126</b>
8.2.1	Die planmäßige Abschreibung	127
	■ Eigenschaften der linearen Abschreibung	127
	■ Eigenschaften der degressiven Abschreibung	129
	■ Eigenschaften der Abschreibung nach Maßgabe der Leistung (Leistungs-AfA)	132
8.2.2	Besonderheiten bei Gebäuden	133
	■ Modus der Abschreibung	133
	■ Lineare Abschreibung	134
8.2.3	Übernahme steuerrechtlicher Abschreibungen	134
	■ Sonderabschreibung nach § 7g EStG n.F.	134
	■ Unterschiede zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz	135
	■ Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter	140
8.2.4	Außerplanmäßige Abschreibungen bzw. Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzungen (AfaA)	144
8.2.5	Beizulegender Wert	144
8.2.6	Teilwert	145
<b>8.3</b>	<b>Abgänge des Anlagevermögens</b>	<b>145</b>
<b>8.4</b>	<b>Werterhaltende und werterhöhende Reparaturen</b>	<b>147</b>
<b>8.5</b>	<b>Anlageverzeichnis</b>	<b>149</b>
<b>8.6</b>	<b>Investitionsabzugsbetrag</b>	<b>151</b>
8.6.1	Bildung / Buchung des Investitionsabzugsbetrages	151
8.6.2	Auflösung des Investitionsabzugsbetrages in der Steuerbilanz	152
	■ Auflösung bei Erwerb des Wirtschaftsgutes	153
	■ Auflösung ohne Erwerb des Wirtschaftsgutes	158
<b>8.7</b>	<b>Besonderheiten bei Elektrofahrzeugen und Plug-In-Hybridfahrzeugen</b>	<b>159</b>
<b>9</b>	<b>Bewertung des Umlaufvermögens</b>	<b>171</b>
<b>9.1</b>	<b>Gliederung und Bewertung des Umlaufvermögens</b>	<b>172</b>
9.1.1	Umlaufvermögen in der Bilanz	172
9.1.2	Bewertung des Umlaufvermögens	173
9.1.3	Börsenpreis und Marktpreis	173

<b>9.2</b>	<b>Die Bewertung der Vorräte</b>	<b>174</b>
9.2.1	Übersicht über das Vorratsvermögen	174
9.2.2	Der Wertansatz	174
9.2.3	Inventurverfahren	175
<b>9.3</b>	<b>Bewertung von Forderungen</b>	<b>177</b>
9.3.1	Allgemeine Bestimmungen	177
9.3.2	Einteilung von Forderungen	178
	■ Einwandfreie Forderungen	178
	■ Uneinbringliche Forderungen	178
9.3.3	Die Wertberichtigung auf Forderungen	179
	■ Einzelwertberichtigung	179
	■ Pauschalwertberichtigung	179
	■ Beispiele zur Bewertung von Forderungen	180
<b>9.4</b>	<b>Bewertung von flüssigen Mitteln</b>	<b>185</b>
<b>9.5</b>	<b>Bewertung von Wertpapieren</b>	<b>186</b>
<b>10</b>	<b>Kapital, Bewertung der Verbindlichkeiten und Rückstellungen.</b>	<b>189</b>
<b>10.1</b>	<b>Ausweis des Kapitals in der Bilanz</b>	<b>190</b>
10.1.1	Das Kapital bei Kapitalgesellschaften	190
10.1.2	Kapital im Einzelunternehmen	191
10.1.3	Kapital bei Personengesellschaften	191
<b>10.2</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>191</b>
<b>10.3</b>	<b>Bewertung von Verbindlichkeiten</b>	<b>196</b>
	<b>Anhang</b>	<b>201</b>
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>202</b>
	<b>Glossar</b>	<b>203</b>
	<b>Sachwortverzeichnis</b>	<b>205</b>



# 1

## Buchführung

In diesem Baustein werden die wichtigsten Grundlagen der Buchführung in kurzer Form wiederholt.

### Inhalt

- Buchführungspflicht
- Aufzeichnungspflicht
- Die Gewinnermittlungsarten
- Das Buchen auf Konten

## 1.1 Buchführungspflicht § 238 HGB; §§ 140, 141 AO

Für heutige Unternehmen mit ihren komplexen Lieferanten- und Kundenbeziehungen, Kostenstellen, Ausgabepositionen, Krediten, usw. ist eine nachvollziehbare Aufzeichnung aller Geschäftsvorgänge unerlässlich, um aus vergangenen Erfolgen und Misserfolgen lernen und die richtigen Schlüsse für die Zukunft ziehen zu können.

Neben dieser Selbstauskunft dient die Buchführung aber der Auskunft nach außen, z. B. gegenüber Kreditgebern, Gläubigern, Anteilseignern und Gesellschaftern oder als Beweismittel in Rechtsstreitigkeiten. Da sie auch als Nachweis der Besteuerungsgrundlagen eines Unternehmens herangezogen wird, ist die Buchführungspflicht im HGB und in der Abgabenordnung gesetzlich geregelt.

### 1.1.1 Befreiung von der Buchführungspflicht § 241a HGB

Nach dem Handelsrecht § 238 ist jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen. Hiervon ausgenommen sind Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 600.000,00 € Umsatzerlöse und 60.000,00 € Jahresüberschuss aufweisen. Bei einer Neugründung ist der Kaufmann nicht buchführungspflichtig, wenn die vorgenannten Grenzen am ersten Abschlussstichtag nicht überschritten werden. Die vorgenannte Umsatzgrenze entspricht den unter § 275 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Abs. 3 Nr. 1 HGB ausgewiesenen Umsätzen und der Jahresüberschuss entspricht dem handelsrechtlichen Gewinn.

Das Steuerrecht § 140 AO verpflichtet jeden zur Buchführungspflicht, der nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen (z. B. HGB) Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat. Darüber hinaus regelt § 141 AO das jeder gewerbliche Unternehmer, der nach Feststellung der Finanzbehörden folgende Grenzen übersteigt, buchführungspflichtig ist:

- Umsätze (einschließlich steuerfreier Umsätze), von mehr als 600.000,00 € im Kalenderjahr oder
- Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 60.000,00 € im Wirtschaftsjahr
- Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 60.000,00 € im Kalenderjahr
- Selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Fläche mit einem Wirtschaftswert (§ 46 BewG) von mehr als 25.000,00 €.

### 1.1.2 Ordnungsmäßige Buchführung (GoB und GoBD)

#### Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) §§ 238, 239 HGB; § 146 AO

Bedeutende **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung** sind unter anderem:

- Keine Buchung ohne Beleg.
- Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
- Bücher und Aufzeichnungen sind in einer lebenden Sprache zu führen. Abkürzungen/ Symbole sind zu erläutern.
- Eintragungen und Aufzeichnungen sind vollständig, richtig und zeitgerecht zu erfassen, sowie sachlich geordnet zu buchen. Kasseneinnahmen und -ausgaben sind täglich aufzuzeichnen.

- Eintragungen oder Aufzeichnungen dürfen nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist (kein Radieren, Unleserlichmachen oder Überschreiben).
- Bücher, Aufzeichnungen sowie die dazugehörenden Unterlagen (z. B. Belege) sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren. Bei Aufzeichnungen auf Datenträgern muss gewährleistet sein, dass die Daten während der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Die GoB sind nicht in einem eigenständigen Gesetz geregelt. Sie werden aus den Vorschriften des HGB und der AO abgeleitet.

### GoBD - Elektronische Buchführung

Das Bundesministerium hat am 28.11.2019 eine Neufassung zu den "Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)" veröffentlicht. An diese Verwaltungsanweisung sind nicht nur buchführungspflichtige Unternehmen sondern auch die gebunden, die eine Einnahmenüberschussrechnung erstellen. Als Bücher werden auch moderne elektronische Aufzeichnungs- und Archivierungsmöglichkeiten bezeichnet.

Wesentliche Inhalte der GoBD sind unter anderem:

Kassenbewegungen müssen grundsätzlich täglich aufgezeichnet werden. Hier gilt ein besonderer Augenmerk den Kassensystemen. Die eingesetzte Software darf nachträgliche Änderungen nicht zulassen. Die Kassenaufzeichnungen müssen "kassensturzfähig" geführt werden.

Zeitgerechte  
Aufzeichnungen

Die unbaren Geschäftsfälle eines Monats sind bis zum Ablauf des folgenden Monats in den Büchern bzw. vergleichbaren Aufzeichnungen zu erfassen. Dokumente sind innerhalb von 10 Tagen nach Eingang oder Entstehung beim Steuerpflichtigen gegen Verlust zu sichern. Die Sicherung kann erfolgen durch eine geordnete Ablage, durch zeitgerechte unveränderliche Buchung oder durch Scannen. Werden Eingangsrechnungen nicht innerhalb von acht Tagen bzw. innerhalb ihrer gewöhnlichen Durchlaufzeit beglichen, sind diese in der Buchführung über Personenkonten zu erfassen.

Fristgerechte Bearbeitung  
und Aufbewahrung

Aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten sowie elektronische Unterlagen sind in der Form aufzuwahren in der sie entstanden bzw. eingegangen sind und dürfen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden. Die alleinige Aufbewahrung in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die Daten müssen auf die Dauer der Aufbewahrungsfrist unveränderbar erhalten bleiben.

Daten in elektronischer  
Form

### 1.1.3 Verstöße und Konsequenzen

Verstöße gegen die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften können unter anderem zu folgenden Konsequenzen führen:

- **Schätzung** der Besteuerungsgrundlagen (Umsatz, Gewinn) durch die Finanzbehörden (§ 162 AO).
- **Geld- oder Freiheitsstrafe**, wer z.B. Jahresabschlüsse unrichtig wiedergibt oder verschleiert (§ 331 HGB, §§ 379 ff. AO).
- **Geld- oder Freiheitsstrafe**, wenn Handelsbücher, zu deren Führung ein Unternehmer gesetzlich verpflichtet ist, z. B. nicht geführt werden, unvollständig geführt werden, die ursprünglichen Aufzeichnungen verändert oder die Bücher oder sonstige Unterlagen vor Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist beseitigt werden (§ 283b StGB).
- Im **Insolvenzfall** können Verstöße gegen die GoB Strafverfolgung (Freiheitsstrafe) nach sich ziehen (§ 283 StGB).

## 1.2 Aufzeichnungspflichten

Die Aufzeichnungspflicht ist Bestandteil der Buchführungspflicht

Das Steuerrecht unterscheidet zwischen **Buchführung** und **Aufzeichnungen**. Der buchführungspflichtige Unternehmer erfüllt die Aufzeichnungspflichten in der Regel im Rahmen der ordnungsmäßigen Buchführung.

Nicht buchführungspflichtige Gewerbetreibende sowie Nichtkaufleute (Freiberufler wie Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Steuerberater usw.) können als Gewinn den **Überschuss der Betriebseinnahmen** über die Betriebsausgaben ansetzen (Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG). Sie sind nicht zur doppelten Buchführung verpflichtet. Ihre Aufzeichnungspflicht bezieht sich nicht auf alle Geschäftsvorfälle, sondern nur auf bestimmte Arten von Geschäftsvorfällen.

Unabhängig davon, ob jemand zur Buchführung verpflichtet ist oder „nur“ eine Überschussrechnung (Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben) erstellt, sind die Aufzeichnungspflichten stets zu erfüllen.

### 1.2.1 Übersicht über die Aufzeichnungspflichten (Auswahl)

Nach der Abgabenordnung (AO) und der GoBD

- Kasseneinnahmen und -ausgaben sind täglich aufzuzeichnen. Die Kassenaufzeichnungen sind sowohl beim buchführungspflichtigen Unternehmen als auch bei denjenigen, die lediglich eine EÜR erstellen, "kassensturzfähig" zu führen.

Nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG)

- Gewerbliche Unternehmer müssen den Wareneingang gesondert aufzeichnen.
- Gewerbliche Unternehmer müssen den Warenausgang gesondert aufzeichnen, sofern die Ware erkennbar zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt ist.

Nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG)

- Aufzeichnung der Bemessungsgrundlage für Lieferungen und Leistungen.
- Trennung der Umsätze nach Steuersätzen.
- Aufzeichnungen zu bestimmten Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5 und 7 EStG, z. B. Aufwendungen für Geschenke, Aufwendungen für Bewirtung.

**1.2.2 Aufbewahrungspflichten § 257 HGB; §§ 146, 147 AO**

- Bücher und sonstige Aufzeichnungen sind geordnet aufzubewahren.
- Die Bücher und sonstigen Aufzeichnungen müssen steuerrechtlich im Geltungsbereich der AO geführt und aufbewahrt werden.
- Die Eintragungen müssen für die Dauer der Aufbewahrungsfrist lesbar sein.
- Daten in elektronischer Form sind in der ursprünglichen unveränderbaren Form aufzubewahren und dürfen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden.
- 10-jährige Aufbewahrungspflicht gilt für Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen sowie die Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Lieferscheine, Quittungen, Bankauszüge, Kassenberichte, Gehaltslisten, Prozessakten).
- 6-jährige Aufbewahrungspflicht gilt für die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe, für die Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe sowie für sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Aufbewahrungspflichten sind Bestandteil der GoB/GoBD

**1.2.3 Verletzung von Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten**

Die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten können durch formelle und materielle Mängel verletzt werden.

Unter die formellen Mängel fallen z.B.	Unter die materiellen Mängel fallen z.B.
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ das Fehlen von Belegen,</li> <li>■ die nicht zeitnahe Erfassung von Buchungen,</li> <li>■ die nicht vorschriftsmäßige Aufzeichnung von Warenein- und -ausgängen,</li> <li>■ die nicht oder fehlerhaft durchgeführte Inventur und</li> <li>■ das Nichteinhalten der Aufbewahrungsfristen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ die nicht vollständige Ausführung oder das Fehlen von Buchungen und</li> <li>■ die falsche Bewertung von Bilanzpositionen.</li> </ul>

Formelle und materielle Mängel

Sowohl nach Handelsrecht wie auch nach Steuerrecht kann die Verletzung der Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten folgende Konsequenzen nach sich ziehen: Schätzung der Besteuerungsgrundlage, Zwangsgelder, Bußgelder und sogar Freiheitsstrafe.

Konsequenzen

## 1.3 Gewinnermittlungsarten

### 1.3.1 Die Gewinnermittlungsarten

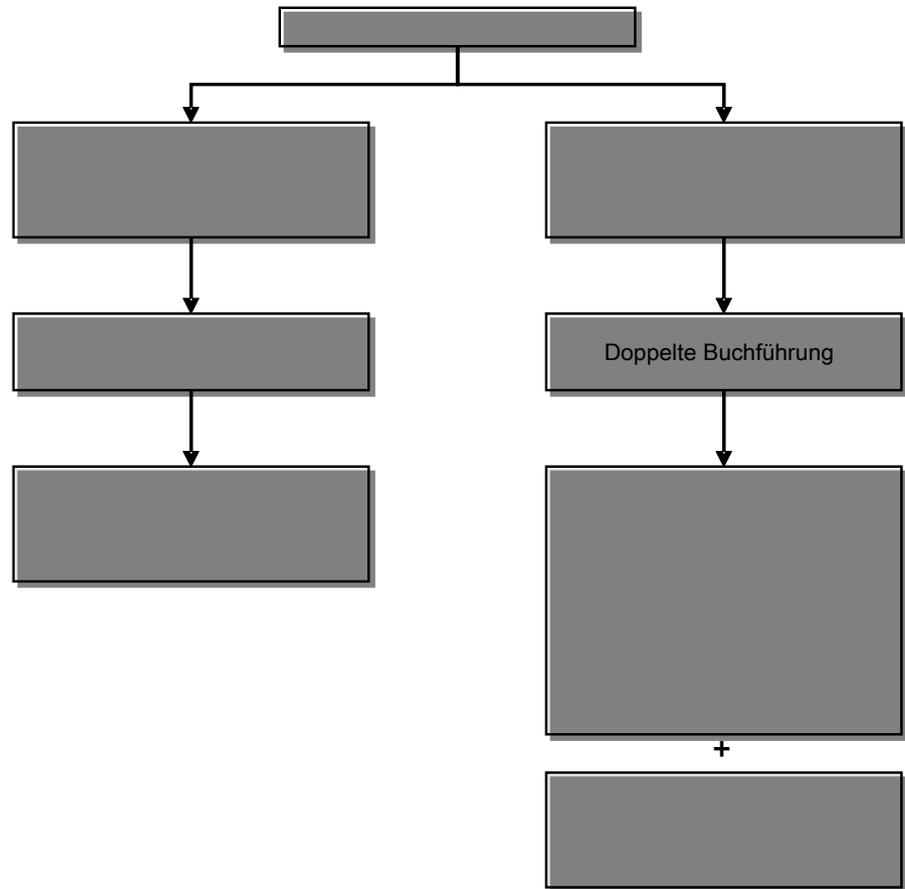


Abb.: Gewinnermittlungsarten

### 1.3.2 Die Einnahmenüberschussrechnung

Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben

Steuerpflichtige, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und auch nicht freiwillig Bücher führen, können ihren Gewinn durch die **Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben** ermitteln (= Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG). Betriebseinnahmen sind alle Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen im Rahmen seines Unternehmens zufließen. Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind.

Bei Einnahmenüberschussrechnung gilt das Geldflussprinzip

Bei der Überschussrechnung sind die Betriebseinnahmen in dem Wirtschaftsjahr anzusetzen, in dem sie zugeflossen sind, und Betriebsausgaben in dem Wirtschaftsjahr abzusetzen, in dem sie bezahlt worden sind. Dies bezeichnet man als **Zu- und Abflussprinzip** (Ausnahme: wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Stichtag fällig **und** gezahlt worden sind.). Das gilt auch für Vorschüsse, Teil- und Abschlagszahlungen. Die im Wirtschaftsjahr vereinnahmte Umsatzsteuer, gezahlte Vorsteuer und abgeführte Umsatzsteuerzahllast stellen Einnahmen bzw. Ausgaben dar (siehe auch § 11 EStG).

Mindestgrundlage für die Einnahmenüberschussrechnung ist die "einfache" Buchführung. Die einfache Buchführung kennzeichnet sich dadurch, dass alle Geschäftsvorgänge in chronologischer Ordnung ohne eine entgegengesetzte Doppelbuchung aufgezeichnet werden.

Bei der Bank werden 119,00 € für Telefon abgebucht.

Bei der einfachen Buchführung werden die Telefongebühren und die Vorsteuer aufgezeichnet, nicht die Veränderung bei der Bank (keine Bankbuchung).

Beispiel

Telefongebühren

Natürlich ist es möglich, in der Praxis auch vielfach angewendet, eine Einnahmenüberschussrechnung auf Grundlage der doppelten Buchführung zu erstellen.

### 1.3.3 Der Betriebsvermögensvergleich

Unternehmer, die aufgrund handelsrechtlicher und/oder steuerrechtlicher Vorgaben zur Buchführung verpflichtet sind, ermitteln ihren Gewinn durch den Betriebsvermögensvergleich (Bilanz) und die Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen (Gewinn- und Verlustrechnung). Während bei der Einnahmenüberschussrechnung das Zu- und Abflussprinzip besteht, werden beim **Betriebsvermögensvergleich** die Geschäftsfälle zum Zeitpunkt der Entstehung gebucht (z. B. werden Ausgangsrechnungen gebucht, wenn diese geschrieben werden und nicht erst, wenn der Kunde zahlt).

Bei Betriebsvermögensvergleich gilt das Entstehungsprinzip

Buchführungspflicht	Gewinnermittlung
Buchführungspflicht gem. HGB	Gewinnermittlung gem. § 5 Abs. 1 EStG, § 238 ff. HGB (Betriebsvermögensvergleich)
Keine Buchführungspflicht nach HGB, aber nach § 141 AO	Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 1 EStG (Betriebsvermögensvergleich)
Freiwillige Führung von Büchern und Abschlüssen	Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 1 EStG (Betriebsvermögensvergleich)

Die doppelte Buchführung setzt das Führen eines Grundbuchs und eines Hauptbuchs voraus. Im Grundbuch werden die einzelnen Geschäftsvorfälle in chronologischer Reihenfolge erfasst. Im Hauptbuch werden alle Geschäftsvorfälle zusätzlich sachlich/inhaltlich geordnet.

Begriff „doppelte Buchführung“

Im Gegensatz zur einfachen Buchführung erfolgt somit die Aufzeichnung der Zahlungs- und Leistungsvorgänge auch unter Verwendung von Bestands- und Erfolgskonten mit dem Ergebnis, eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

## 1.4 Buchen auf Konten

Im Rahmen dieses Bandes werden im Folgenden die wichtigsten Kontenarten unterschieden: Bestandskonten, Erfolgskonten, Warenkonten, Umsatzsteuerkonten und Privatkonten.

### 1.4.1 Bestandskonten

Aus der Bilanz abgeleitet

Die Bestandskonten werden aus der Bilanz abgeleitet. Entsprechend der Bilanzseite unterscheidet man zwischen den Aktivkonten und den Passivkonten. Bei den Buchungen über die Bestandskonten ist das Saldierungsverbot (§ 246 Abs. 2 HGB) zu berücksichtigen, das besagt, dass Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite saldiert werden dürfen.



Abb.: Bestandskonten

### 1.4.2 Erfolgskonten

Erträge und Aufwendungen

Erträge und Aufwendungen werden in der Buchführung über die so genannten Erfolgskonten gebucht. Die Erfolgskonten sind **Unterkonten des Eigenkapitals**. Erträge erhöhen und Aufwendungen mindern das Eigenkapital. Bei den Buchungen über die Erfolgskonten ist das Saldierungsverbot (§ 246 Abs. 2 HGB) zu berücksichtigen, das besagt, dass Aufwendungen nicht mit Erträgen saldiert werden dürfen.



Abb.: Warenkonten

### 1.4.3 Warenkonten

Im Warenbereich untergliedern sich die Konten in drei Bereiche:

- Waren (Bestand) (= Bestandskonto)
- Wareneinkauf (= Erfolgskonto)
- Erlöse (= Erfolgskonto)

Weitere Unterkonten

Zu den Erfolgskonten werden weitere Unterkonten angelegt für:

- Bezugsnebenkosten bzw. weiterberechnete Versandkosten, Transportkosten etc.
- Skonti, Nachlässe und Rabatte
- Bestandsveränderungen

### 1.4.4 Umsatzsteuerkonten

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben erfolgt eine Trennung zwischen der vom Unternehmen **geschuldeten Umsatzsteuer** und der von anderen Unternehmen **in Rechnung gestellten Vorsteuer**. Die an das Finanzamt abgeführte oder zurückerhaltene Umsatzsteuer aufgrund abgegebener Voranmeldungen wird nochmals separat gebucht.

Gesetzliche Vorgaben

Buchführungstechnisch wird untergliedert in:

- Vorsteuer
- Umsatzsteuer
- Umsatzsteuervorauszahlungen
- Abgrenzungskonten zur Umsatzsteuer

Buchführungstechnische  
Untergliederung

### 1.4.5 Privatkonten

Die Privatkonten sind Unterkonten des Eigenkapitals. In der Buchführung unterscheidet man Privatentnahmen, Privateinlagen und unentgeltliche Wertabgaben.

Unterkonten des  
Eigenkapitals

Buchungen über Privatkonten beeinflussen das Eigenkapital, nicht aber den Erfolg des Unternehmens.

### 1.4.6 Kontokorrentkonten (Personenkonten)

In der Buchführung unterscheidet man zwischen Hauptbuch und Nebenbüchern.

Die Sachkonten werden dem Hauptbuch und die Personenkonten (Kontokorrentkonten) einem Nebenbuch zugeordnet.

Wenn in einem Unternehmen alle Rechnungen und Zahlungen direkt auf den Sachkonten „Forderungen a.LL“ und „Verbindlichkeiten a.LL“ gebucht würden, ginge nach kurzer Zeit die Übersicht über die offenen Posten (noch nicht bezahlten Rechnungen) verloren. Die Personenkonten untergliedern und erläutern praktisch die Forderungen a.LL und die Verbindlichkeiten a.LL, z. B.:

Sachkonto	Personenkonto (= Debitorenkonto)
1400 (1200) Forderungen a.LL	10101 Adam, Wolf 10102 Adebar, Petra 10201 Bollinger GmbH
Sachkonto	Personenkonto (= Kreditorenkonto)
1600 (3300) Verbindlichkeiten a.LL	70101 Autohaus Zeltinger GmbH 70201 Breuer, Michael 70202 Bast, Holger

Bucht der Unternehmer über Personenkonten, hat er bei einer EDV-geführten Buchführung die Möglichkeit, sich die sogenannte Offene-Posten-Auswertung (OPOS-Liste) aufzurufen. In dieser Liste werden alle noch offenen Rechnungen aufgezeigt. Je nach Software kann an dieser Stelle auch der Mahnstatus mit angezeigt werden.

Aufgrund der GoBD sind Eingangsrechnungen, die nicht innerhalb von 8 Tagen bzw. innerhalb ihrer gewöhnlichen Durchlaufzeit beglichen werden, kontokorrentmäßig d.h. über Personenkonten zu buchen.

## Praxisübungen

Die Lösungen finden Sie unter <https://www.edumedia.de/verlag/loesungen>.

### Aufgabe

◆ Beantworten Sie folgende Fragen:

a ) Britta Hoffmann, Besitzerin eines Schreibwarenladens, hat im Januar 2019 ihr Geschäft eröffnet und für dieses Geschäftsjahr eine Einnahmenüberschussrechnung beim Finanzamt eingereicht. Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres 2020 stellt sie fest, dass sie mit dem Gewinn die Grenze zur Buchführungspflicht überschritten hat. Kann Britta Hoffmann für das Wirtschaftsjahr 2020 nochmals eine Einnahmenüberschussrechnung beim Finanzamt einreichen oder muss sie für 2020 eine Bilanz einreichen?

.....

.....

.....

.....

b ) Nennen Sie drei Aufzeichnungspflichten, die im Rahmen der doppelten Buchführung „automatisch“ erfüllt werden.

.....

.....

.....

.....

c ) Welcher Unterschied besteht zwischen der Einnahmenüberschussrechnung und dem Betriebsvermögensvergleich in Bezug auf die Umsatzsteuer?

.....

.....

.....

.....

d ) Welcher Unterschied besteht zwischen der Einnahmenüberschussrechnung und dem Betriebsvermögensvergleich in Bezug auf die Eingangs- und Ausgangsrechnungen?

.....

.....

.....

# 2

## Umsatzsteuer

In diesem Baustein werden die Grundlagen zum Thema Umsatzsteuer wiederholt und vertieft. Schwerpunkt ist der Warenverkehr mit Drittländern und dem innergemeinschaftlichen Gebiet.

**Wichtiger Hinweis:** Aus methodischen Gründen wird die befristete Umsatzsteuersenkung (01.07.2020 bis 31.12.2020) aufgrund des 2. Corona-Steuergesetzes bei allen folgenden Darstellungen und Beispielen weitgehend vernachlässigt. Informationen hierzu finden Sie im BMF, Schreiben v. 30.6.2020, III C 2 - S 7030/20/10009 :004

### Inhalt

- Steuerpflichtige Umsätze – steuerfreie Umsätze
- Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft
- Vorsteuerabzug
- Das umsatzsteuerrechtliche „Ausland“
- Warengeschäfte mit dem übrigen Gemeinschaftsgebiet
- Drittlandsgebiet

Bearbeiten Sie zu diesem Kapitel die Übungen **1** und **2** aus dem Übungsbuch.

Nutzen Sie **26** kostenfreie **Lern-Videos** zu diesem Kapitel:



<https://www.edumedia.de/videos/f2.html>

## 2.1 Steuerpflichtige Umsätze – steuerfreie Umsätze

Das Umsatzsteuergesetz unterscheidet zwischen folgenden Begriffen:

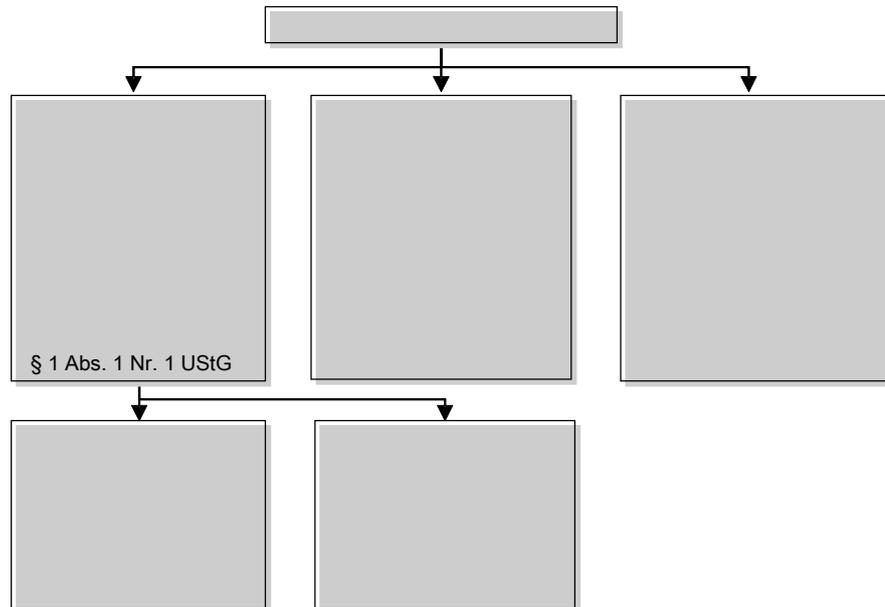


Abb.: Steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze

### 2.1.1 Wichtige Begriffe

Lieferungen und sonstige Leistungen

**Lieferungen** eines Unternehmers im Sinne des § 3 UStG sind Leistungen, durch die er oder in seinem Auftrag ein Dritter den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen (Verschaffung der Verfügungsmacht).

**Sonstige Leistungen** sind Leistungen, die keine Lieferungen sind. Sie können auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustands bestehen.

Einer Lieferung gegen Entgelt werden gleichgestellt gemäß § 3 Abs. 1b UStG:

- die **Entnahme eines Gegenstands** durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen
- die **unentgeltliche Zuwendung** eines Gegenstands durch einen Unternehmer an sein Personal für dessen privaten Bedarf, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen
- jede **andere unentgeltliche Zuwendung** eines Gegenstands, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens.

Voraussetzung ist, dass der Gegenstand oder seine Bestandteile zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Einer sonstigen Leistung gegen Entgelt werden gleichgestellt gemäß § 3 Abs. 9a UStG:

- die **Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands**, der zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, durch einen Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen (Beispiel: Der Unternehmer nutzt seinen betrieblichen Pkw auch zu Privatfahrten).
- die **unentgeltliche Erbringung** einer anderen sonstigen Leistung durch den Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, oder für den privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen.

Eine Lieferung wird dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (= Lieferort).

Ort der Lieferungen und sonstige Leistungen

- Befördert der Unternehmer den Gegenstand der Lieferung an den Abnehmer (oder in dessen Auftrag an einen Dritten), so gilt die Lieferung mit dem Beginn der Beförderung als ausgeführt.
- Versendet der Unternehmer den Gegenstand der Lieferung an den Abnehmer (oder in dessen Auftrag an einen Dritten), so gilt die Lieferung mit der Übergabe des Gegenstands an den Beauftragten als ausgeführt. Versenden liegt vor, wenn jemand die Beförderung eines Gegenstands durch einen selbstständigen Beauftragten ausführen oder besorgen lässt.

Eine sonstige Leistung wird vornehmlich an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt (Vertiefung hierzu finden Sie im Kurs "Betriebliche Steuerpraxis").

### 2.1.2 Unternehmer

Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers.

Unternehmer i.S.d. § 2 UStG ist wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt

„Gewerblich oder beruflich“ ist jede **nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen**, auch wenn die Gewinnabsicht fehlt. Jeder Unternehmer kann nur ein Unternehmen (ggf. jedoch innerhalb des Unternehmens mehrere Betriebe) haben.

### 2.1.3 Inland

Inland ist das **Gebiet der Bundesrepublik Deutschland** mit Ausnahme

§ 1 Abs. 2 UStG

- des Gebietes von Büsingen,
- der Insel Helgoland, der Freihäfen, der Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie sowie
- der deutschen Schiffe und der deutschen Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören.

Mehr zum Inland und umsatzsteuerlichem Ausland siehe Kapitel 2.4.1.

### 2.1.4 Steuersatz und Bemessungsgrundlage

Der Regelsteuersatz zur Umsatzsteuer beträgt derzeit 19 % und der ermäßigte Steuersatz beträgt 7 %. Für den Zeitraum 01.07. - 31.12.2020 galt nach dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz ein allgemeiner Steuersatz von 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 5 %

Bei Lieferungen und sonstigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach dem Entgelt bemessen (§ 10 Abs. 1 UStG); Entgelt ist der Nettowert der in Rechnung gestellten Lieferung oder sonstigen Leistung).

Entnimmt der Unternehmer Waren oder sonstige betriebliche Gegenstände für **Zwecke außerhalb des Unternehmens**, z.B. für den Privatbereich, so wird die hierauf geschuldete Umsatzsteuer nach dem Einkaufspreis zuzüglich Nebenkosten bemessen. Wurde der Gegenstand selbst hergestellt, berechnet sich die Umsatzsteuer nach den Selbstkosten. Verwendet der Unternehmer betriebliche Gegenstände für private Zwecke, so werden die Aufwendungen in einen betrieblichen und privaten Anteil aufgliedert. Der private Anteil unterliegt der Umsatzsteuer.

Entnahme oder private Verwendung betrieblicher Gegenstände

Steuerbefreiungsvorschriften

Nicht alle Umsätze, die nach den Vorschriften des § 1 UStG steuerbar sind, sind auch umsatzsteuerpflichtig. Im § 4 UStG sind eine Reihe von Umsätzen aufgelistet, die von der Umsatzsteuer befreit sind. Beispiele für **steuerfreie Umsätze**:

- Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1a UStG)
- Inngemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1b UStG)
- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (§ 4 Nr. 9a UStG)
- die Leistungen aufgrund eines Versicherungsverhältnisses im Sinne des Versicherungsgesetzes (§ 4 Nr. 10a UStG)
- Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen-, Versicherungsvertreter (§ 4 Nr. 11 UStG)
- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen; Ausnahme § 4 Nr. 12a Satz 2 UStG z.B. Vermietung Wohn- u. Schlafräume zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden, kurzfristige Vermietung auf Campingplätzen (§ 4 Nr. 12a, b, c UStG)
- Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, usw. (§ 4 Nr. 14a UStG)
- Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden (-verbänden): Theater, Orchester, Chöre, Museen, botanische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien (§ 4 Nr. 20a UStG)

### 2.1.5 Soll- und Ist-Besteuerung

Entstehung der Umsatzsteuerschuld

In welchem Voranmeldungszeitraum die entstandene Umsatzsteuer erfasst wird, hängt von der **Besteuerungsart** des Unternehmens ab. Das Umsatzsteuergesetz unterscheidet zwischen **Soll-Besteuerung** (= Besteuerung nach vereinbarten Entgelten) und **Ist-Besteuerung** (= Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten).

Soll-Besteuerung § 13 UStG

Bei der Soll-Besteuerung (= **Regelbesteuerungsart**) entsteht die Umsatzsteuerschuld mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist. Dies ist bei Lieferungen der Zeitpunkt, in dem die **Verfügungsmacht** verschafft und bei sonstigen Leistungen der Zeitpunkt, in dem die sonstige Leistung vollständig ausgeführt worden ist. Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen auf Leistungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Bei **Teilleistungen** z.B. im Mietgeschäft entsteht die Umsatzsteuerschuld mit Ablauf des Mietzahlungszeitraums, in dem die Teilleistung vollständig ausgeführt worden ist. Wird gegen diese Vorschrift verstoßen, begeht der Unternehmer eine Steuerverkürzung. Für die verkürzte Steuer sind ab der Fälligkeit Zinsen zu entrichten.

Mindest-Ist-Besteuerung

Die **Mindest-Ist-Besteuerung** ist ein Sonderfall der Sollbesteuerung. Bei Vorauszahlungen bzw. Abschlagszahlungen entsteht die Umsatzsteuerschuld bereits vor Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung. Die Umsatzsteuerschuld entsteht zum Zeitpunkt der Zahlung.

Ist-Besteuerung § 20 UStG

Der Unternehmer, dessen Gesamtumsatz im Vorjahr nicht mehr als 600.000,00 betragen hat oder der Freiberufler ist, kann auf Antrag seine Umsätze der Ist-Besteuerung unterwerfen. Bei der **Ist-Besteuerung** entsteht die Umsatzsteuerschuld mit **Ablauf des Voranmeldungszeitraums**, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist. Auf den Zeitpunkt der Ausführung der Leistung bzw. der Rechnungsstellung kommt es nicht an.

€

Werden in der Buchführung die Ausgangsrechnungen über **Debitorenkonten** gebucht und das Unternehmen versteuert seine Umsätze nach der Ist-Besteuerung, so wird im Zeitpunkt der Rechnungsbuchung die Umsatzsteuer über das Konto „Umsatzsteuer nicht fällig“ erfasst und im Zeitpunkt der Zahlung auf das Konto „Umsatzsteuer“ umgebucht.

Malerbetrieb Thomas Schwarz renoviert die Wohnung der Familie Schön. Die Renovierung wird am 17. März abgeschlossen und Thomas Schwarz berechnet für Material- und Arbeitseinsatz 2.610,00 € zzgl. 19 % USt (495,90 €) = Rechnungsbetrag 3.105,90 €.

Die Rechnung wird wie folgt gebucht:

Soll		an				Haben	
1410	1210	Forderungen a.LL	3.105,90	4400	4400	Erlöse 19% USt	2.610,00
				1766	3816	Umsatzsteuer nicht fällig 19%	495,90

Am 10. Mai überweist Familie Schön den Rechnungsbetrag auf das Bankkonto von Malerbetrieb Thomas Schwarz. Dieser bucht die Bankgutschrift wie folgt:

Soll		an				Haben	
1200	1800	Bank	3.105,90	1410	1210	Forderungen a.LL	3.105,90
1766	3816	Umsatzsteuer nicht fällig 19%	495,90	1776	3806	Umsatzsteuer 19 %	495,90

Beispiel  
Buchung zur  
Ist-Besteuerung

Die Unterscheidung zwischen Soll- und Istbesteuerung gibt es lediglich auf Seiten der Umsatzsteuer, nicht auf Seiten der Vorsteuer. Der Vorsteuerabzug ist gegeben, wenn die Leistung ausgeführt wurde und eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt (vgl. Kapitel 2.3).

### 2.1.6 Die Besteuerung des Kleinunternehmers

Gemäß § 19 UStG wird die Umsatzsteuer für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG **nicht erhoben**, wenn der Nullbesteuerungsumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000,00 € nicht überstiegen hat **und** im laufenden Kalenderjahr 50.000,00 € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Hat der Unternehmer seine Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Im ersten Jahr der Unternehmerschaft gelten die 22.000,00 € als Grenze, nicht die 50.000,00 €.

Nullbesteuerungsumsatz

Unter Nullbesteuerungsumsatz versteht man den Gesamtumsatz zuzüglich Umsatzsteuer, ohne Umsätze aus dem Verkauf von Anlagegegenständen.

Die hier zugrunde liegenden Umsätze richten sich nach den vereinnahmten Bruttoentgelten (**Zuflussprinzip**). Die Grenzen sind für jedes Kalenderjahr neu zu überprüfen. Sollte es sich im Nachhinein herausstellen, dass die Grenze von 50.000,00 überschritten wurde, bleibt es trotzdem bei der **Nullbesteuerung** für dieses Kalenderjahr. Der Unternehmer wird in einem solchen Fall wie ein Privatmann behandelt. Dies bedeutet, dass er keine Umsatzsteuer an das Finanzamt zu entrichten hat, selbst wenn er Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG tätigt. Allerdings darf er keine Umsatzsteuer in seinen Rechnungen ausweisen, und er ist vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Auf den Rechnungen hat er einen Hinweis zu geben, dass er Kleinunternehmer nach § 19 UStG ist.

€ Behandlung wie eine Privatperson und Ausschluss vom Vorsteuerabzug

#### Kleinunternehmerregelungsverzicht

Gemäß § 19 Abs. 2 UStG kann ein Unternehmer auf die Kleinunternehmerregelung verzichten; er kann optieren. Die Option zur Regelbesteuerung kann ein Unternehmer dadurch erklären, dass er eine Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuererklärung abgibt, in der er keine Angaben zur Besteuerung als Kleinunternehmer macht und dafür seine steuerpflichtigen Umsätze einträgt.

Mit Übergang zur **Regelbesteuerung** ist der Unternehmer für insgesamt fünf Jahre gebunden; im Jahr des Verzichts und in den vier nachfolgenden Jahren unterliegt er nicht mehr der Nullbesteuerung. Erst nach Ablauf dieser fünf Jahre kann er den Verzicht rückgängig machen.

Gesamtumsatz

Nach § 19 Abs. 3 UStG errechnet sich der **Gesamtumsatz** wie folgt:

steuerbare Lieferungen und sonstige Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 UStG	
<b>abzüglich:</b>	
- steuerfreie Umsätze	§ 4 Nr. 8i UStG
	§ 4 Nr. 9b UStG
	§ 4 Nr. 11-28 UStG
- steuerfreie Hilfsumsätze *	§ 4 Nr. 8a-h UStG
	§ 4 Nr. 9a UStG
	§ 4 Nr. 10 UStG
= <b>Gesamtumsatz</b>	nach § 19 Abs. 3 UStG

\* Hilfsgeschäfte liegen bei solchen Leistungen vor, die sich auf Grund der Haupttätigkeit des Unternehmers ergeben, z.B. die Veräußerung von nicht mehr benötigten Gegenständen des Anlagevermögens.

### 2.1.7 Besteuerungszeitraum und -verfahren

Für die Umsatzsteuer gilt das Selbstveranlagungsprinzip

Der Besteuerungszeitraum für die Umsatzsteuer ist das **Kalenderjahr**. Für die Umsatzsteuer gilt das **Selbstveranlagungsprinzip**. Dies bedeutet, dass der Unternehmer im Rahmen des Voranmeldeverfahrens die Umsatzsteuervorauszahlungen leistet und nach Ablauf eines Kalenderjahres die **endgültige Zahllast** selbst errechnet und diese dem Finanzamt in der Umsatzsteuererklärung bekannt gibt.

Besteuerungsverfahren  
§ 18 UStG

Der Voranmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr. Beträgt die Zahllast für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500,00 €, ist die Umsatzsteuervoranmeldung monatlich abzugeben; bei nicht mehr als 1.000,00 € kann der Unternehmer beim Finanzamt einen Antrag stellen und sich von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und der Entrichtung der Vorauszahlungen befreien lassen.

Der Unternehmer kann anstelle des Kalendervierteljahres den Kalendermonat als Voranmeldezeitraum wählen, wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Vorsteuerüberhang von mehr als 7.500,00 € ergeben hat.

Im Jahr der Neugründung ist (befristet für die Besteuerungszeiträume 2021 - 2026) die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Unabhängig davon, ob der Unternehmer Voranmeldungen abgibt oder nicht, hat er stets eine Umsatzsteuerjahreserklärung zu erstellen. Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldezeitraums seine Voranmeldung an das Finanzamt zu übermitteln. Jeder Unternehmer hat die Möglichkeit zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung und zum Entrichten der Umsatzsteuer eine Dauerfristverlängerung von einem Monat zu beantragen. Bei Abgabe von monatlichen Voranmeldungen muss hierzu 1/11 der Vorjahreszahllast als Sondervorauszahlung an das Finanzamt entrichtet werden. Die Sondervorauszahlung ist im Regelfall zum 10. Februar zu entrichten und wird mit der Voranmeldung für den Dezember wieder verrechnet.

## 2.2 Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft § 13b UStG

Steuerschuldner nach dem UStG ist

- bei Lieferungen und sonstigen Leistungen im Inland der Unternehmer, der die Lieferung/Leistung ausführt
- bei Lieferungen aus dem Drittland oder einem anderen innergemeinschaftlichen Gebiet der Erwerber.

Von dieser Regelung abweichend regelt § 13b UStG, dass in bestimmten Fällen die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (siehe auch „Reverse-Charge-Verfahren“). In solchen Fällen stellt der Leistungsgeber eine Nettoabrechnung mit dem Hinweis auf die Anwendung des § 13b UStG aus (Steuerschuldner = Leistungsempfänger). Der Leistungsempfänger schuldet die Umsatzsteuer, kann diese aber gleichzeitig als Vorsteuer in Abzug bringen, sofern er vorsteuerabzugsberechtigt ist. Jeder Geschäftsfall ist auf die Anwendung des § 13b UStG zu überprüfen. Merke: "Der 13b geht vor".

Umkehr der Schuldnerschaft

So unterliegen dem § 13b UStG zum Beispiel folgende steuerpflichtigen Umsätze und Leistungen:

- Bauleistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG)
- Umsätze aus Abfällen (§ 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG)
- Gebäudereinigungsleistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG)
- Lieferung von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und z. B. Spielekonsolen, wenn die Summe der in Rechnung gestellten Entgelte mindestens 5.000,00 € beträgt (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG)
- Lieferung von Metallen (Gegenstände, die in der Anlage 4 UStG aufgeführt sind), wenn die Summe der in Rechnung gestellten Entgelte mindestens 5.000,00 € beträgt (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG)
- Sonstige Leistungen, die von einem Unternehmer ausgeführt werden, der im EU-Ausland ansässig ist, wenn sich der Leistungsort nach § 3a Abs. 2 UStG richtet (§ 13b Abs. 1 UStG)

In diesem Buch wird die Anwendung des § 13b UStG an vier Sachverhalten dargestellt.

### 2.2.1 Bauleistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG)

Unter Abs. 2 Nr. 4 fallen sogenannte Bauleistungen. Dazu zählen Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung und -haltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Davon ausgenommen sind Planungs- und Überwachungsleistungen gegenüber Bauleistenden.

Herauszuheben ist, dass es sich nur dann um eine Bauleistung handelt, wenn sich die Leistung auf die Substanz des Bauwerks auswirkt, z. B.

- Dachdeckerarbeiten
- Maurer-, Maler- und Verputzarbeiten
- Einbau von Fenstern und Türen
- Einbau von Heizungsanlagen
- Erdarbeiten in Zusammenhang mit der Erstellung eines Bauwerks
- Fest mit dem Bauwerk verbundene Ladeneinbauten oder Schaufensteranlagen

Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG greift, wenn der Leistungsempfänger selbst Bauleistender <sup>1</sup> ist.

Zum besseren Verständnis sollen einige Beispiele dienen:

- Ein Schreiner baut im Auftrag eines Bauunternehmens Fenster und Türen in einem Neubau ein. Steuerschuldner ist das Bauunternehmen.
- Eine Heizungsfirma baut in den Geschäftsräumen eines Schlossers eine neue Zentralheizung ein. Steuerschuldner ist der Schlosser.
- Ein selbstständiger Elektromeister verlegt im Eigenheim des Schlossers neue Elektrokabel. Steuerschuldner ist der Schlosser.
- Ein Dachdeckerfachbetrieb repariert das Dach einer Schreinerei. Bei Instandhaltungsaufwendungen tritt die Umkehr der Steuerschuldnerschaft ein, wenn das Nettoentgelt für den einzelnen Umsatz 500,00 € übersteigt <sup>a</sup>.

a. sog. Bagatellgrenze für Reparatur- und Wartungsarbeiten an Bauwerken, Abschnitt 13b 2 Abs. 7 Nr. 15 UStAE

#### Beispiel

Umkehr der Steuerschuldnerschaft

Elektromeister Klein hat den Auftrag, in einem Mehrfamilienhaus die Elektroinstallation durchzuführen. Herr Klein beauftragt den Subunternehmer Wenzel, ihn bei diesem Auftrag zu unterstützen. Dieser stellt an die Firma Klein eine Nettorechnung in Höhe von 20.000,00 €. Elektromeister Klein bucht:

Soll		an		Haben		
3120	5920	Bauleistungen 19% USt, 19% VSt	20.000,00	1510	3310 Verbindlichkeiten aLL	20.000,00
1577	1407	Vorsteuer § 13b UStG 19%	3.800,00	1787	3837 Umsatzsteuer § 13b UStG 19%	3.800,00

Subunternehmer Wenzel bucht:

Soll		an		Haben		
1410	1210	Forderungen aLL	20.000,00	8337	4337 Erlöse aus Leistg. nach § 13b UStG	20.000,00

### 2.2.2 Umsätze aus Abfällen (§ 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG)

Unter Nummer 7 des zweiten Absatzes werden Umsätze zusammengefasst, die sich aus der Lieferung von Abfällen ergeben. Konkret handelt sich dabei um die Entsorgung von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen, die durch Unternehmen verursacht werden. Eine vollständige Auflistung aller Gegenstände, die zu Nummer 7 zählen, bietet die Anlage 3 zum § 13b Abs. 2 Nr. 7.

1 Der Nachweis, ob ein Unternehmer Bauleistender ist, kann durch Vorlage der Bescheinigung "USt 1 TG", die beim Finanzamt beantragt werden kann, erfolgen.

**Beispiel**  
Umsätze aus Abfällen

Die Schlosserei Stahl sammelt ihre Abfälle während des Jahres in eigens dafür aufgestellten Containern. Wenn ein Container voll ist, wird der Abfall an ein Recycling-Unternehmen verkauft, das in Form einer Gutschrift über 1.000,00 € abrechnet.

Vorausgesetzt, die Abfälle sind in der Anlage 3 aufgelistet, greift hier die Umkehr der Steuerschuldnerschaft. Das Recycling-Unternehmen ist Steuerschuldner und verweist in der Gutschrift auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft.

Das Recycling-Unternehmen bucht:

Soll		an		Haben			
3160	5960	Leistungen nach § 13b UStG mit Vorsteuerabzug	1.000,00	1510	3310	Verbindlichkeiten aLL	1.000,00
1577	1407	Vorsteuer nach § 13b UStG 19%	190,00	1787	3837	Umsatzsteuer § 13b UStG 19%	190,00

Die Schlosserei Stahl bucht:

Soll		an		Haben			
1410	1210	Forderungen aLL	1.000,00	8337	4337	Erlöse aus Leistungen nach § 13b UStG	1.000,00

### 2.2.3 Gebäudereinigungsleistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG)

Zu Abs. 2 Nr. 8 zählen Umsätze aus der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteile, sofern der Leistungsempfänger <sup>1</sup> selbst Gebäudereinigungsleistungen erbringt.

Unter die Reinigungsleistungen fallen insbesondere:

- das Reinigen von Gebäuden (z.B. Bauendreinigung, Reinigung von Dachrinnen und Fallrohren) einschließlich dem Reinigen von Hausfassaden, z. B. Graffiti-entfernung
- das Reinigen von Räumen und Inventar (vorausgesetzt, es handelt sich nicht um Wartungsarbeiten)
- die Fensterreinigung
- Hausmeisterdienste und Objektbetreuung, wenn diese auch Gebäudereinigungsleistungen beinhalten

**Nicht** zu den Reinigungsleistungen im Sinne des § 13b UStG zählen:

- die Schornsteinreinigung
- die Schädlingsbekämpfung
- der Winterdienst, wenn es sich um eine eigenständige Leistung handelt, d. h. eine, die nicht in einer Reinigungsleistung enthalten ist
- die Reinigung von Teppichen, Matratzen, Bettwäsche, Gardinen, Geschirr, Jalousien, Bildern und sonstigem Inventar wie Möbeln, wenn es sich um eigenständige Leistungen handelt

<sup>1</sup> Zum Nachweis, das der Leistungsempfänger nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen ausführt, dient die Vorlage der Bescheinigung "USt 1 TG" beim Finanzamt beantragt wird.

## Beispiel

Gebäudereinigungsleistung

Die Reinigungsfirma Cleanicum hat den Auftrag, die Räume einer Versicherungsagentur einmal wöchentlich zu reinigen. Da die Auftragslage sehr gut ist, beauftragt die Firma Cleanicum den Subunternehmer Fink mit der Reinigung dieser Räume für 1.000,00 €.

Bei der Abrechnung zwischen der Firma Cleanicum und der Versicherungsagentur ist die Reinigungsfirma Cleanicum Steuerschuldner; die Umkehr der Steuerschuldnerschaft greift nicht. Die Abrechnung zwischen der Reinigungsfirma Cleanicum und dem Subunternehmer Fink erfolgt unter der Anwendung des § 13b UStG = Umkehr der Steuerschuldnerschaft.

Die Reinigungsfirma Cleanicum bucht:

Soll		an		Haben			
3160	5960	Leistungen nach § 13b UStG mit Vorsteuerabzug	1.000,00	1510	3310	Verbindlichkeiten aLL	1.000,00
1577	1407	Vorsteuer nach § 13b UStG 19%	190,00	1787	3837	Umsatzsteuer § 13b UStG 19%	190,00

Der Subunternehmer Fink bucht:

Soll		an		Haben			
1410	1210	Forderungen aLL	1.000,00	8337	4337	Erlöse aus Leistungen nach § 13b UStG	1.000,00

### 2.2.4 Sonstige Leistung, eines im EU-Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 i.V.m § 3a Abs. 2 UStG)

Nach § 13b Abs. 1 geht die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger über, wenn es sich um eine Leistung handelt, die ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer ausführt und sich der Leistungsort im Inland befindet. Führt also ein im Ausland ansässiger Unternehmer eine sonstige Leistung an einen Unternehmer im Inland aus, in dem sich auch der Leistungsort befindet, ist zwingend das Reverse-Charge-Verfahren anzuwenden.

## Beispiel

Ort der Leistung entscheidet

Ein in Bulgarien ansässiges Softwareunternehmen plant und entwickelt für einen Unternehmer, welcher in Leipzig ansässig ist, die Warenwirtschaftssoftware, welche in der Lagerverwaltung des Leipziger Unternehmens eingesetzt werden soll. Das in Bulgarien ansässige Unternehmen erbringt im Inland (Deutschland) umsatzsteuerpflichtige Leistungen, für die das in Deutschland ansässige Unternehmen die Umsatzsteuer schuldet.

Entstehung der Umsatzsteuer

Bei der Entstehung der Umsatzsteuer ist wie folgt zu unterscheiden:

- Die Umsatzsteuer für sonstige Leistungen von EU-Unternehmern entsteht gemäß § 13b Abs. 1 UStG mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung ausgeführt worden ist.
- In allen anderen Fällen entsteht die Umsatzsteuer zu dem Zeitpunkt, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch nach Ablauf des Folgemonats, nachdem die Leistung ausgeführt worden ist.

Bestimmte Personenbeförderungen, bestimmte Leistungen, die im Zusammenhang mit Messen, Ausstellungen und Kongressen stehen sowie Restaurantleistungen an Bord eines Schiffes etc., die von einem im Ausland ansässigen Unternehmer ausgeführt werden, sind nicht von der Umkehr der Steuerschuldnerschaft erfasst, wenn es sich um Leistungen handelt, die in § 13b Abs. 6 Nr. 1 bis 6 aufgeführt sind.

Ausnahmen nach § 13b Abs. 6

## 2.3 Vorsteuerabzug

Der Unternehmer kann gemäß § 15 UStG die folgenden Vorsteuerbeträge gegenüber dem Finanzamt geltend machen:

- Die in Rechnungen im Sinne der §§ 14, 14a UStG **gesetzlich geschuldete und gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer** für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Soweit die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Umsätze entfällt, ist die Vorsteuer bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die **Zahlung** geleistet worden ist.
- Die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen in das Inland eingeführt worden sind.
- Die **Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb** von Gegenständen für sein Unternehmen (vgl. Abschnitt "Warengeschäfte mit dem übrigen Gemeinschaftsgebiet" auf Seite 34).
- Die Steuer für Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 (vgl. Abschnitt 2.2), die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Soweit die Steuer auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Leistung entfällt, ist sie abziehbar, wenn die Zahlung geleistet worden ist.

Die Steuer, die der Leistungsempfänger auf den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie aufgrund der Vorschrift des § 13b UStG schuldet, kann er als Vorsteuer abziehen, wenn er die Lieferung oder sonstigen Leistungen für sein Unternehmen bezieht und zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Eine Rechnung im Sinne des § 14 UStG muss dazu nicht vorliegen.

Der Unternehmer kann die Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen, wenn die Lieferung oder Leistung erbracht wurde und eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Eine Ausnahme ist bei Anzahlungen gegeben: Hier wird der Leistungszeitpunkt durch den Zahlungszeitpunkt ersetzt.

Zeitpunkt des  
Vorsteuerabzugs

### 2.3.1 Nicht abzugsfähige Vorsteuerbeträge

Aufwendungen, für die das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 bis 4, 7, Abs. 7 EStG oder des § 12 Nr. 1 EStG gilt. Dies sind z. B.:

Abzugsverbot

- Aufwendungen für **Geschenke** an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35,00 € übersteigen.
- Aufwendungen für die **Lebensführung**, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

- Aufwendungen, die aufgrund **gesetzlicher Vorgabe** (§ 4 Abs. 7 EStG) einzeln und von den sonstigen Betriebsausgaben getrennt aufzuzeichnen sind, die der Steuerpflichtige aber nicht berücksichtigt hat (z.B. Bewirtungskosten, Geschenke, Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung).
- Reisekosten des Unternehmers und seines Personals, soweit es sich um Verpflegungskosten oder um Fahrtkosten für Fahrzeuge des Personals handelt. Dies bezieht sich nicht nur auf effektive Aufwendungen, sondern auch auf die hier möglichen Pauschalen.
- Umzugskosten für einen Wohnungswechsel.

Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Steuer für die Lieferungen von Gegenständen sowie für sonstige Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet, mit Ausnahme von steuerfreien Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen (siehe auch § 15 UStG Abs. 2 und Abs. 3).

Beispiel  
Vorsteuerbeträge

Ein Arzt erzielt steuerfreie Einnahmen im Sinne des § 4 Nr. 14a UStG. Er hat keinen Vorsteueranspruch auf die in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen. Würde der Arzt zusätzlich steuerpflichtige Gutachten erstellen, hätte er für die Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Erstellung der Gutachten stehen, einen Vorsteueranspruch.

### 2.3.2 Berichtigung des Vorsteuerabzugs

Geänderte Verhältnisse  
bezüglich Vorsteuerabzug  
(siehe auch § 15a UStG)

Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut die Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, **innerhalb von fünf Jahren seit dem Beginn der Verwendung**, so ist eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen (bei Grundbesitz 10 Jahre). Bei der Berichtigung ist **für jedes Kalenderjahr** von einem Fünftel (bei Grundbesitz einem Zehntel) der auf das Wirtschaftsgut entfallenden Vorsteuerbeträge auszugehen. Eine kürzere Verwendungsdauer ist entsprechend zu berücksichtigen.

### 2.3.3 Bedeutung der Rechnung zum Buchen der Vorsteuer

Die **Rechnung** ist eine Urkunde, mit der ein Unternehmer oder in seinem Auftrag ein Dritter über eine Lieferung oder sonstige Leistung gegenüber dem Leistungsempfänger abrechnet. Als Rechnung gilt auch eine Gutschrift, mit der ein Unternehmer über eine Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet, die an ihn ausgeführt wird.

Zwecks **Vorsteuerabzug** muss eine Rechnung gemäß den Formerfordernissen des § 14 Abs.1 UStG vorliegen (Näheres hierzu finden Sie im Lehrbuch für Einsteiger).

Für Anzahlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Rechnung. Wird eine Endrechnung erstellt, so sind in dieser die vor Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung vereinnahmten Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeträge anzusetzen, wenn über die Teilentgelte Rechnungen ausgestellt worden sind.

## 2.4 Umsatzsteuerrechtliches Ausland Abs. 2 UStG

### 2.4.1 Inland

Inland im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Gebietes von Büsingen <sup>1</sup>, der Insel Helgoland, der Freizonen i.S. des Zollverwaltungsgesetzes (= Bremerhaven und Cuxhaven), der Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie sowie der deutschen Schiffe und der deutschen Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören.

### 2.4.2 Ausland

Das Umsatzsteuergesetz verwendet neben dem Begriff „Inland“ noch die Bezeichnungen: Gemeinschaftsgebiet, übriges Gemeinschaftsgebiet, Drittland.

Das **Gemeinschaftsgebiet** im Sinne des Umsatzsteuergesetzes umfasst das Inland (= Bundesrepublik Deutschland) und die Gebiete der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (= übriges Gemeinschaftsgebiet).

Gemeinschaftsgebiet nach  
§ 1 Abs. 2a UStG

Zum **übrigen Gemeinschaftsgebiet** gehören derzeit Belgien, Bulgarien, Dänemark (ohne Grönland und die Färöer), Estland, Finnland (ohne die Åland-Inseln), Frankreich (ohne die überseeischen Departements Guadeloupe, Guyana, Martinique und Réunion) zuzüglich des Fürstentums Monaco, Griechenland (ohne Berg Athos), Irland, Italien (ohne Livigno, Campione d' Italia, San Marino und den zum italienischen Hoheitsgebiet gehörenden Teil des Luganer Sees), Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande (ohne die überseeischen Gebiete Aruba und Niederländische Antillen), Österreich, Polen, Portugal (einschließlich Madeira und der Azoren), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschließlich Balearen, ohne Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla), Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland <sup>2</sup> (ohne die überseeischen Länder und Gebiete und die Selbstverwaltungsgebiete der Kanalinseln Jersey und Guernsey) zuzüglich der Insel Man, Zypern (ohne die Landesteile, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt) einschließlich der Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Akrotiri und Dhekalia) auf Zypern.

Übriges  
Gemeinschaftsgebiet

Das Drittland umfasst die Gebiete, die nicht zum Gemeinschaftsgebiet gehören, u.a. Andorra, Gibraltar und den Vatikan, einschließlich der vom Inland ausgenommenen Gebiete wie Büsingen, die Insel Helgoland, die Freihäfen, die Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie sowie die deutschen Schiffe und die deutschen Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören.

Drittland

1 Die Gemeinde Büsingen liegt am Hochrhein, ist staatsrechtlich deutsches Gebiet, gehört aber zollrechtlich der Schweiz an.

2 Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist zum 31.1.2020 aus der Europäischen Union ausgeschieden. Es gelten bis zum Ende des im Austrittsabkommen geregelten Übergangszeitraums (ggf. 31.12.2020) alle umsatzsteuer- und zollrechtlichen EU-Regelungen weiter. Danach wird Großbritannien Drittland i.S. des UStG werden.

## 2.5 Warengeschäfte mit dem übrigen Gemeinschaftsgebiet

Umsatzsteuer-  
Identifikationsnummer

Werden Lieferungen innerhalb des Gemeinschaftsgebietes ausgeführt, so sind diese umsatzsteuerlich anders zu behandeln, als wenn Lieferungen und sonstige Leistungen im Inland ausgeführt werden. Für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung aller Geschäfte, die zwischen dem Inland und dem übrigen Gemeinschaftsgebiet durchgeführt werden, ist es unbedingt notwendig, dass sowohl der Käufer wie auch der Verkäufer eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (USt-IdNr.) besitzen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhält jeder Unternehmer auf Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

### 2.5.1 Innergemeinschaftlicher Erwerb

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG stellt der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt einen steuerbaren Umsatz dar. Die Lieferung ist im Bestimmungsland umsatzsteuerpflichtig. Die Steuerschuld entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Kalendermonats (§ 13 Abs. 1 Nr. 6 UStG).

Der Erwerber kann die für den innergemeinschaftlichen Erwerb geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn er den Gegenstand für sein Unternehmen bezieht und zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Das Recht auf den Vorsteuerabzug der Erwerbsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Erwerbsteuer entsteht. Der Unternehmer kann damit den Vorsteuerabzug in der Umsatzsteuervoranmeldung geltend machen, in der er den innergemeinschaftlichen Erwerb zu versteuern hat.

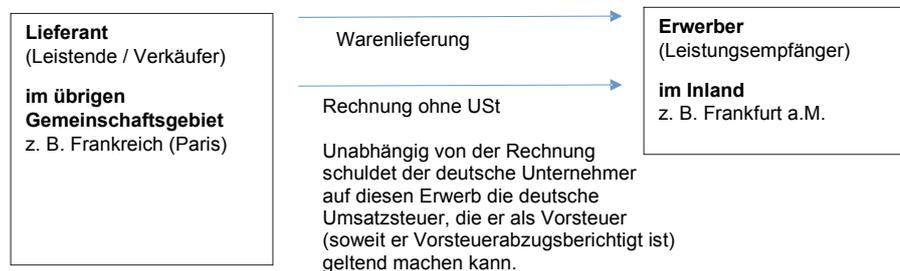


Abb.: Innergemeinschaftlicher Erwerb

Umsatz- und Vorsteuer auf  
innergemeinschaftlichen  
Erwerb

Der deutsche Unternehmer, der Lieferungen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet bezieht, berechnet für seine Einkäufe die Umsatzsteuer. Diese schuldet er dem Finanzamt. Er muss den Erwerb in einer Summe in seiner Umsatzsteuervoranmeldung gesondert ausweisen. Gleichzeitig kann er den Vorsteuerabzug beanspruchen; die berechnete Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb wird als „Vorsteuer aus innergemeinschaftlichen Lieferungen“ in der Umsatzsteuervoranmeldung eingetragen.

Beispiel  
Inneregemeinschaftlicher  
Erwerb

Der Unternehmer Wagner aus Frankfurt erwirbt vom Unternehmer Moreau aus Paris Waren im Wert von 10.000,00 €. Der französische Unternehmer Moreau weist in der Rechnung darauf hin, dass er die Lieferung in Frankreich umsatzsteuerfrei behandelt hat, ebenso enthält die Rechnung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern beider Unternehmen.

Soll		an		Haben			
3425	5425	Inneregemeinschaftl. Erwerb 19% VorSt/19% USt	10.000,00	1510	3310	Verbindlichkeiten aLL oder Kreditorenkonto	10.000,00
1574	1404	Vorsteuer aus inneregemeinschaftlichen Erwerben 19%	1.900,00	1774	3804	Umsatzsteuer aus inneregemeinschaftl. Erwerben 19%	1.900,00

Bei diesem Sachverhalt liegt ein inneregemeinschaftlicher Erwerb vor. Bestimmungsland ist Deutschland, der Erwerb ist umsatzsteuerpflichtig. Wagner muss die auf den Erwerb entfallende Umsatzsteuer (= Erwerbssteuer) selbst errechnen; diese ergibt sich nicht aus der Rechnung. Wagner kann die auf den inneregemeinschaftlichen Erwerb entfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen.

### 2.5.2 Inneregemeinschaftliche Lieferung

Gemäß § 4 Nr. 1b und § 6a UStG sind Umsätze aus **inneregemeinschaftlichen Lieferungen** umsatzsteuerfrei. Eine inneregemeinschaftliche Lieferung ist umsatzsteuerfrei zu behandeln, wenn

- bei der Lieferung der Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert wird, Nachweis erforderlich (z. B. Vorlage der Gelangensbescheinigung),
- der Lieferort im Inland und der Erwerbort im übrigen Gemeinschaftsgebiet ist,
- der Abnehmer Unternehmer ist und den Liefergegenstand für sein Unternehmen erworben hat,
- sowohl der deutsche Lieferant als auch der Erwerber aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzen (diese müssen in der Rechnung ausgewiesen werden) und
- der deutsche Lieferant in der Rechnung darauf hinweist, dass er für die Lieferung keine deutsche Umsatzsteuer abgeführt hat.

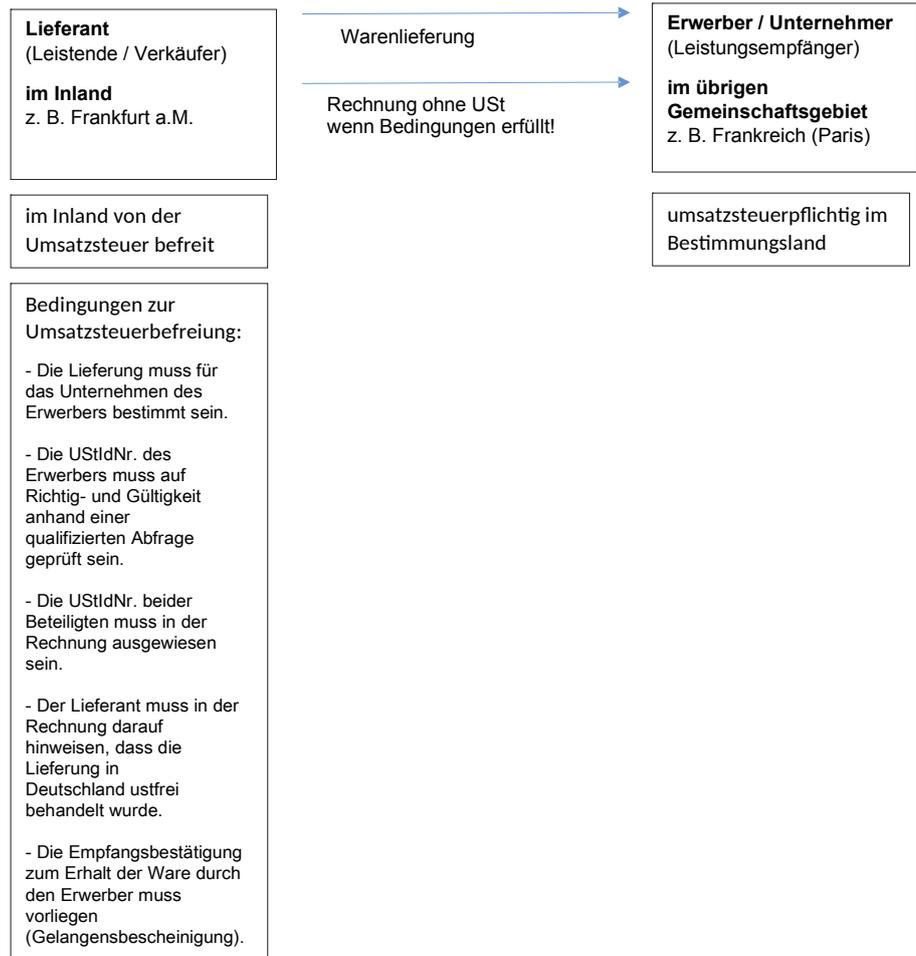


Abb.: Innergemeinschaftliche Lieferung

Qualifizierte Abfrage der UStIdNr.

Grundvoraussetzung für die Umsatzsteuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung ist u. a. das Vorliegen einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UStIdNr).

Der liefernde Unternehmer ist verpflichtet, die UStIdNr. des Erwerbers zu prüfen. Er kann beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eine qualifizierte Abfrage durchführen <sup>1</sup>. Die Bestätigung ist zusammen mit den Auftragsunterlagen aufzubewahren. Selbst bei Kunden, mit denen wiederholt Geschäfte abgeschlossen werden, sollte diese Abfrage in regelmäßigen Abständen erfolgen.

**Beispiel**  
Innergemeinschaftliche Lieferung

Der Unternehmer Wagner aus Frankfurt verkauft an den Unternehmer Moreau nach Frankreich Waren für dessen Unternehmen im Wert von 7.500,00 € In der Rechnung führt er u. a. seine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die des Unternehmers Moreau auf. Die Bestätigung des BZAfSt zur UStIdNr. des Erwerbers liegt vor. Außerdem weist er darauf hin, dass er die Lieferung in Deutschland umsatzsteuerfrei behandelt hat.

Soll		an		Haben			
1410	1210	Forderungen aLL oder Debitorenkonto	7.500,00	8125	4125	Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen § 4 Nr.1b UStG	7.500,00

1 Siehe unter <https://evatr.bff-online.de/eVatR>, Stand: 25.08.2018

**Nachweis und Aufzeichnungspflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§§ 17a UStDV ff.)**

Der Unternehmer (Lieferant) ist im Zusammenhang mit steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen verpflichtet nachzuweisen, wann und wie die Gegenstände in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt sind. Dies muss sich aus den **Belegen** eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben <sup>1</sup>.

In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet, hat der Unternehmer gemäß § 17a UStDV den folgenden Nachweis hierüber wie folgt zu führen:

- durch das Doppel der Rechnung (§§ 14 und 14a des Gesetzes) und
- durch eine Bestätigung des Abnehmers, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist (= Gelangensbestätigung); der Beleg hat folgende Angaben zu enthalten:
  - a) den Namen und die Anschrift des Abnehmers,
  - b) die Menge des Gegenstands der Lieferung und die handelsübliche Bezeichnung einschließlich der Fahrzeug-Identifikationsnummer bei Fahrzeugen im Sinne des § 1b Absatz 2 des Gesetzes,
  - c) im Fall der Beförderung oder Versendung durch den Unternehmer oder im Fall der Versendung durch den Abnehmer den Ort und Monat des Erhalts des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet und im Fall der Beförderung des Gegenstands durch den Abnehmer den Ort und Monat des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
  - d) das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
  - e) die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten. Bei einer elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung ist eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat.

Die Gelangensbestätigung ist nicht erforderlich, wenn durch andere Belege ein entsprechender Nachweis geführt wird, z. B. durch die Spediteurbescheinigung. Wichtig ist allerdings, dass die Details der Gelangensbescheinigung in den anderen Belegen enthalten sind und insbesondere die Unterschrift des Empfängers vom Empfängerort vorliegt. So kann der Nachweis z. B. geführt werden:

Gelangensbestätigung und andere Belege

<b>Transportart der Ware durch ...</b>	<b>Nachweis für das Gelangen der Ware ins übrige Gemeinschaftsgebiet</b>
Spediteur	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gelangensbestätigung oder</li> <li>■ handelsrechtlicher Frachtbrief oder Konnossement, welches vom Empfänger <sup>a</sup> unterschrieben ist</li> </ul>
Kurierdienst	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gelangensbestätigung oder</li> <li>■ schriftliche oder elektronische Auftragserteilung, Protokoll des Kuriers, das den Transport lückenlos bis zur Ablieferung der Ware beim Empfänger nachweist</li> </ul>
Abholung durch Kunden	Gelangensbestätigung

a. Hier ist der Abnehmer der Lieferung im übrigen Gemeinschaftsgebiet gemeint.

<sup>1</sup> Siehe hierzu BMF-Schreiben vom 16.09.2013: Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

### Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat (Gelangenbestätigung)

*Instrumento SRL, Largo Pepino 10, 20122, Milano (Italien)*

(Name und Anschrift des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung, ggf. E-Mail-Adresse)

Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass ich folgenden Gegenstand<sup>1)</sup>/ dass folgender Gegenstand<sup>1)</sup> einer innergemeinschaftlichen Lieferung

*Werkzeuge gemäß Rechnung vom 22..20, RG-Nummer 123456*

(Menge des Gegenstands der Lieferung)

*Werkzeuge gemäß Rechnung vom 22..20, RG-Nummer 123456*

(handelsübliche Bezeichnung, bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

im

(Monat und Jahr des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist, wenn der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand befördert oder versendet hat oder wenn der Abnehmer den Liefergegenstand versendet hat)

*SSULO 20*

(Monat und Jahr des Endes der Beförderung, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand selbst befördert hat)

in/ nach (Nichtzutreffendes streichen)

Abb.: Gelangenbestätigung  
(Mitgliedstaat und Ort, wohin der Liefergegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung gelangt ist)

Steuern... Steuerbefreiung bei innergem. Lieferungen... § 17c UStDV regelt, welche Angaben aufzuzeichnen sind:

- den Namen und die Anschrift des Abnehmers
- den Namen und die Anschrift des Beauftragten des Abnehmers bei einer Lieferung, die im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise erfolgt
- den Gewerbebereich oder Beruf des Abnehmers
- die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des Gegenstands der Lieferung
- Tag der Lieferung
- das vereinbarte Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung
- die Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet
- den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet

### Zusammenfassende Meldung

Zusammenfassende Meldung

Unternehmer, die steuerfreie innergemeinschaftliche Warenlieferungen (§ 18a Abs. 6 UStG) und /oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen i. S. d. § 3a Abs. 2 UStG, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet und/oder Lieferungen i. S. d. § 25b Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften ausgeführt haben, sind gemäß § 18a UStG verpflichtet dem BZSt, Dienststz Saarlouis, eine Zusammenfassende Meldung (ZM), auf elektronischem Weg nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Die ZM ist bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats (Meldezeitraum), in dem innergemeinschaftliche Warenlieferungen und / oder innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte ausgeführt wurden, zu übermitteln. Ausnahme: Soweit die Summe der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen und für Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 UStG weder für das laufende Kalendervierteljahr noch für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre jeweils mehr als 50.000,00 € beträgt, kann die ZM bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres übermittelt werden. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Betragsgrenze jeden Monat zu überprüfen. Übersteigt die Summe der Bemessungsgrundlage für innergemeinschaftliche Warenlieferungen und für Lieferungen im Sinne des § 25b Abs. 2 UStG im Laufe eines Kalendervierteljahres 50.000,00 €, hat der Unternehmer bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem dieser Betrag überschritten wird, eine ZM für diesen Kalendermonat und die bereits abgelaufenen Kalendermonate dieses Kalendervierteljahres oder jeweils eine ZM für jeden der abgelaufenen Kalendermonate dieses Kalendervierteljahres zu übermitteln.

1

In dieser **Meldung** werden ausgewiesen

- die eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern seiner Abnehmer,
- die Summe der Bemessungsgrundlagen der an diese Erwerber ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Außerdem werden die Umsätze der steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen in der Umsatzsteuervoranmeldung und in der USt-Jahreserklärung angegeben.

### 2.5.3 Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (Ausschnitt)

	EU-Mitgliedsstaat	Aufbau der UStIdNr.		Bezeichnung der UStIdNr. in der Landessprache	Abkürzung
		Ländercode	Weitere Stellen		
1	Belgien	BE	10, (alte 9-stellige USt-IdNr. werden mit Ø an 1. Stelle ergänzt)	le numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée BTW - identificatienummer	N°TVA BTW-nr.
2	Bulgarien	BG	9/10	Dank dobawena stoinost	DDS = ДДС
3	Dänemark	DK	8	Momsregistreringsnummer	SE-Nr.
4	Deutschland	DE	9	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	USt-IdNr.
5	Estland	EE	9	Käibemaksukohustuslase registreerimisnumber	KMKR-nr
6	Finnland	FI	8	Arvonlisäveronumero	ALV-NRO
7	Frankreich	FR	11	Le numéro d'identification á la taxe sur la valeur ajoutée	
8	Griechenland	EL	9	Arithmos Forologikou Mitroou FPA	A.Φ.Μ.
9	Irland	IE	8/9	Value Added Tax Identification Number	VAT No
10	Italien	IT	11	Il numero di registrazione IVA	P.IVA

1 Hinweis für die Praxis: Mehr zu diesem Thema siehe Umsatzsteuer-Anwendungserlass Stand 01.10.2020 sowie ZM-Ausfüllanleitung des BZSt.

## 2.6 Drittlandsgebiet

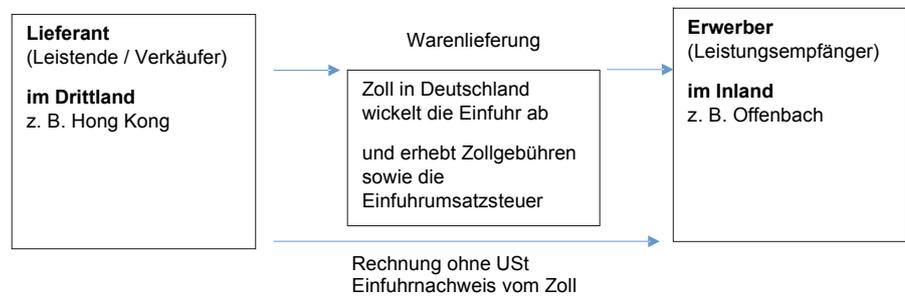
Gebiete, die nicht einem Gemeinschaftsgebiet angehören

Das Drittlandsgebiet umfasst die Gebiete, die **nicht zum Gemeinschaftsgebiet** gehören; unter anderem Andorra, Gibraltar und den Vatikan. Import- und Exportgeschäfte mit Drittlandsgebieten sind in der Buchführung **anders zu behandeln** als Import- und Exportgeschäfte mit dem übrigen Gemeinschaftsgebiet.

### 2.6.1 Einfuhr aus einem Drittlandsgebiet

Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des UStG

Erwerbe aus dem Drittlandsgebiet stellen steuerbare und, soweit keine gesonderte Steuerbefreiung vorliegt, auch steuerpflichtige Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar. Die Umsatzsteuerpflicht bezieht sich nicht nur auf den Wert der eingeführten Gegenstände, sondern schließt **Nebenkosten** wie Zölle oder sonstige Abgaben mit ein. Die bei der Einfuhr zu entrichtende **Einfuhrumsatzsteuer** (EUST) kann der Unternehmer im Inland als Vorsteuer geltend machen, sofern der Gegenstand für sein Unternehmen eingekauft wurde.



Bei der Einfuhr von Gegenständen ist die **Einfuhrumsatzsteuer** getrennt von den übrigen Vorsteuerbeträgen aufzuzeichnen. Bei der Buchung der Einfuhrumsatzsteuer sollte im Text das **Zollamt** und die **Zollnummer** angegeben werden. Ebenso ist es empfehlenswert, den Wareneinkauf separat zu buchen.

Das Möbelhaus Saller mit Sitz in Offenbach bezieht Teppiche aus Hongkong zum Preis von 300.500,00 HKD = 30.000,00 €. Die Teppiche werden von einer internationalen Spedition nach Deutschland befördert. Der Unternehmer erhält von der Spedition eine Rechnung mit folgendem Inhalt:

Beförderungskosten bis Frankfurt	2.200,00 €
Zollbetrag	644,00 €
Einfuhrumsatzsteuer	6.240,36 €
Beförderungskosten Frankfurt Flughafen nach Offenbach	430,00 €
zzgl. 19 % USt	81,70 €
<b>Rechnungsbetrag</b>	<b>9.596,06 €</b>

■ Buchen der Wareneinkaufsrechnung:

Soll		an		Haben			
3200	5200	Wareneingang (Drittland)	30.000,00	1510	3310	Verbindlichkeiten aLL oder Kreditorenkonto	30.000,00

■ Buchen der Speditionsrechnung:

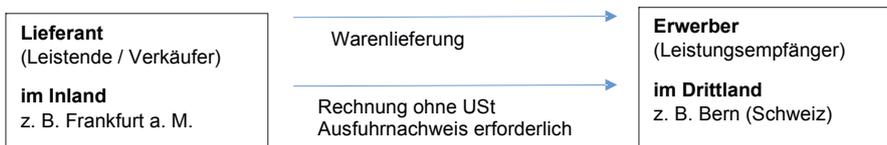
Soll		an		Haben			
3805	5805	Bezugsnebenkosten Drittland	2.200,00	1510	3310	Verbindlichkeiten aLL oder Kreditorenkonto	9.596,06
3850	5840	Zölle und Einfuhrabgaben	644,00				
1588	1433	bezahlte Einfuhrumsatzsteuer	6.240,36				
3800	5800	Bezugsnebenkosten	430,00				
1576	1406	Vorsteuer 19%	81,70				

Beispiel

Einfuhr aus einem Drittlandsgebiet

## 2.6.2 Ausfuhr ins Drittlandsgebiet

Veräußert ein Unternehmer aus dem Inland Gegenstände in ein Land, das zum Drittlandsgebiet gehört, führt der Unternehmer **steuerbare Umsätze** aus, die aufgrund des § 4 UStG **umsatzsteuerfrei** zu behandeln sind. Damit die Ausfuhrlieferungen umsatzsteuerfrei behandelt werden können, ist der Unternehmer an strenge Ausfuhrnachweise und Aufzeichnungspflichten gebunden. Dieser Ausfuhrnachweis muss eindeutig und leicht nachprüfbar aus den Belegen ersichtlich sein.



Ein Unternehmer aus dem Inland befördert Waren in die Schweiz im Wert von 20.000,00 €. Der Ausfuhrnachweis ist erbracht.

Soll		an		Haben			
1410	1210	Forderungen aLL oder Debitorenkonto	20.000,00	8120	4120	Steuerfreie Umsätze § 4 Nr.1a UStG (Ausfuhr)	20.000,00

Beispiel

Ausfuhr ins Drittlandsgebiet

Anmerkung: Wird der Ausfuhrnachweis von einem Abnehmer erst später erbracht und der Unternehmer hat vorläufig die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, so darf die Umsatzsteuer nachträglich berichtigt werden. Voraussetzung ist, dass das Rechnungsoriginal an den Leistenden zurückgegeben wird.

Beförderung  
§ 9 UStDV

In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet befördert, hat der Unternehmer die Ausfuhr durch einen Ausfuhrnachweis zu belegen. Folgende Belege sind möglich:

- bei Anwendung des „ATLAS-Verfahrens“ (Ausfuhranmeldung im elektronischen Ausfuhrverfahren) durch die von der zuständigen Ausfuhrzollstelle auf elektronischem Weg übermittelte Bestätigung (= Ausfuhrvermerk), dass der Gegenstand ausgeführt wurde
- bei allen anderen Ausfuhranmeldungen durch einen Beleg, der folgende Angaben enthält:
  - den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers
  - die handelsübliche Bezeichnung und Menge des ausgeführten Gegenstands
  - den Ort und den Tag der Ausfuhr
  - eine Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle eines Mitgliedstaates, die den Ausgang des Gegenstandes aus dem Gemeinschaftsgebiet überwacht

Versendung  
§ 10 UStDV

In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet versendet, hat der Unternehmer den Ausfuhrnachweis regelmäßig wie folgt zu führen (gem. § 10 UStDV):

- bei Anwendung des „ATLAS-Verfahrens“ den Ausgangsvermerk (s. o.)
- durch einen Versendungsbeleg, insbesondere durch handelsrechtlichen Frachtbrief, der vom Auftraggeber des Frachtführers unterzeichnet ist, mit einem Frachtbrief, mit einem Posteinlieferungsschein oder deren Doppelstücke
- durch einen sonstigen handelsüblichen Beleg, insbesondere durch eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs oder durch eine Versandbestätigung des Lieferers. Der sonstige Beleg muss enthalten:
  - den Namen und die Anschrift des Ausstellers sowie den Tag der Ausstellung,
  - den Namen und die Anschrift des liefernden Unternehmers sowie des Auftraggebers der Versendung
  - die handelsübliche Bezeichnung und Menge des ausgeführten Gegenstandes,
  - den Ort und den Tag der Ausfuhr oder den Ort und den Tag der Versendung des ausgeführten Gegenstands in das Drittlandsgebiet
  - den Empfänger des ausgeführten Gegenstands und den Bestimmungsort im Drittlandsgebiet
  - eine Versicherung des Ausstellers, dass die Angaben in dem Beleg aufgrund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind und
  - die Unterschrift des Ausstellers des Belegs

## 2.7 Aus der Buchführung in die Umsatzsteuervoranmeldung

Die Umsatzsteuervoranmeldungen werden heute aus den Buchführungsprogrammen direkt aufbereitet und damit sehr oft ungeprüft an das Finanzamt übermittelt. Die Praxis zeigt aber, dass es sich auf jeden Fall empfiehlt, eine Umsatzsteuerprüfung durchzuführen und die Zahlen...

11	Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung – Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse	21 03 März	21 09 Sept.	21 43	vierteljährlich
12		21 04 April	21 10 Okt.	21 44	IV. Kalenderjahr
13		21 05 Mai	21 11 Nov.		
14		21 06 Juni	21 12 Dez.		
15	Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)			10	
16	Belege (Verträge, Rechnungen usw.) sind beigefügt bzw. werden gesondert eingereicht (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)			22	
<b>I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung</b>					
17	<b>Lieferungen und sonstige Leistungen</b> (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer	Steuer		
18	<b>GWXXHUSALFKWLJHPVWIH</b> (Lieferungen und sonstige Leistungen einsch. unentgeltlicher Wertabgaben) zum Steuersatz von 19 %	81			
19	zum Steuersatz von 7 %	86			
20	zu anderen Steuersätzen	35	36		
21	Lieferungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG an Abnehmer mit USt-IdNr.	77			
22	Umsätze, für die eine Steuer nach § 24 UStG zu entrichten ist (Sägewerkserzeugnisse, Getränke und alkohol. Flüssigkeiten, z.B. Wein)	76	80		
23	<b>Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug</b> <b>Innere Gemeinschaftliche Lieferungen</b> (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.	41			
24	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	44			
25	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	4			
26	Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)	4			
27	<b>Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug</b> (z.B. Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG)	4			
28	<b>Innere Gemeinschaftliche Erwerbe</b> <b>Steuerfreie innere Gemeinschaftliche Erwerbe</b> von bestimmten Gegenständen und Anlagegütern (§§ 4b und 25c UStG) <b>GWXXHUSALFKWLJHLQQUJHPVWIKW</b> zum Steuersatz von 19 %	9			
29	zum Steuersatz von 7 %	9			
30	zu anderen Steuersätzen	9			
31	neuer Fahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3 UStG) von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz	9			
32	<b>Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)</b>				
33	Sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)	4			
34	Umsätze, die unter das GrESIG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 3 UStG)	7			
35	Andere Leistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 bis 12 UStG)	8			
36	<b>Übersicht</b>				
37	Übersicht				
38	Übersicht				
39	Übersicht				
40	Übersicht				
41	Übersicht				
42	Übersicht				
43	Übersicht				
44	Steuernummer:				
45	Übertrag				
46	<b>Ergänzende Angaben zu Umsätzen</b>	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer	Steuer		
47	Lieferungen des ersten Abnehmers bei innergemeinschaftlichen Dreiecksbeziehungen (§ 25b UStG)	42			
48	GWXXHUSALFKWLJHPVWJGHVVOHLVWVHQBQWVHQBKPHU Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet	60			
49	Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG	21			
50	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht in Inland)	45			
51	Umsatzsteuer				
52	<b>Abziehbare Vorsteuerbeträge</b>				
53	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksbeziehungen (§ 25b Abs. 5 UStG)	66			
54	Vorsteuerabzug aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)	61			
55	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)	62			
56	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	67			
57	Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§§ 23 und 23a UStG)	63			
58	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4a UStG)	59			
59	Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)	64			
60	Verbleibender Betrag				
61	<b>Andere Steuerbeträge</b>				
62	Steuer infolge des Wechsels der Besteuerungsform sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u. a. wegen Steuersatzänderung	65			
63	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 7 § 25b Abs. 2 UStG oder von einem Auslagerer oder Lagerhalter nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG geschuldet werden	69			
64	<b>Umsatzsteuer-Vorauszahlung/Überschuss</b>				
65	Abzug der festgesetzten Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerung (in der Regel nur in der letzten Voranmeldung des Besteuerungszeitraums auszufüllen)	39			
66	Verbleibende Umsatzsteuer-Vorauszahlung (bitte in jedem Fall ausfüllen)	83			
67	Verbleibender Überschuss - bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen				
68					
69					
70					
71	<b>Ergänzende Angaben zu Minderungen nach § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG</b>	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer	Steuer		
72	Minderung der Bemessungsgrundlage (in den Zeilen 20 bis 24 enthalten)	50			
73	Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge (in der Zeile 55 aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) sowie in den Zeilen 59 und 60 enthalten)	37			
74					
75					
76	<b>II. Sonstige Angaben und Unterschrift</b>				
77	Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird				
78	Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetrennt (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)			29	
79	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem gesonderten Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhaltenen Vordruck „Verrechnungsantrag“				
80	Das SEPA-Lastschriftmandat wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verrechnungswünschen) für diesen Voranmeldungszeitraum widerrufen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)			26	
81	Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten				
82	Über die Angaben in der Steueranmeldung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)			23	
83	Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“ zu kennzeichnen ist.				
84	<b>Datenschutzhinweis:</b> Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 AO und der §§ 18, 18b UStG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem Datenschutzhinweis der Bundesagentur für Arbeit.				
85	Datum, Unterschrift				
86					

USt 1 A – Umsatzsteuer-Voranmeldung 2021 – (08.20)

In den Kontenrahmenbeschreibungen (z. B. zum SKR 03/SKR 04) erfahren Sie, welche fest vergebenen Konten ein Buchführungsprogramm mit welcher Kennzahl in der aktuellen UStVA verknüpft. Zusätzlich können natürlich Konten individuell angelegt und mit einer Kontenfunktion versehen werden.

Informieren Sie sich hierüber bitte beim entsprechenden Anbieter Ihres Buchführungsprogramms und / oder des Kontenrahmens.<sup>1</sup>

Folgende Konten werden vom Buchführungsprogramm nicht direkt mit der UStVA verknüpft:

- 1771 (3801) Umsatzsteuer 7 %
- 1774 (3804) Umsatzsteuer aus innergemeinschaftlichen Erwerben 19 %
- 1776 (3806) Umsatzsteuer 19 %
- 1778 (3808) Umsatzsteuer aus im Inland steuerpflichtigen EU-Lieferungen 19 %

Die EDV-Programme rechnen die Steuerschuld aus und bei der Umsatzsteuerverpro-  
bung werden die in der UStVA ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge mit der ge-  
buchten Umsatzsteuer verglichen. Sollten hier Abweichungen vorliegen (außer  
Rundungsdifferenz), ist die Differenz zu klären und zu beseitigen.

## 2.8 Online-Handel

Waren und Dienstleistungen werden heute nicht mehr nur über stationäre Ge-  
schäfte angeboten, sondern oft weltweit über Online-Shops oder Verkaufsplattfor-  
men. Dieser Online-Handel birgt neue Herausforderungen und die Unternehmer  
haben einige Besonderheiten zu beachten.

Grundsätzlich stehen dem Unternehmen für den Aufbau eines Online-Handels  
zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- ein eigener Online-Shop mit dem Vorteil provisionsfreier Umsätze und dem  
Nachteil notwendiger Investitionen in das Marketing,
- eine Mitgliedschaft bei einem oder mehrerer Handelsportale mit dem Vorteil de-  
ren Referenzen und Marketingleistung für das eigene Unternehmen zu nutzen  
und dem Nachteil von gegebenenfalls Einstellgebühren und Provisionen.

Entscheidet sich der Unternehmer für ein eigenes Online-Portal bzw. einen eigenen  
Online-Shop so sollte Folgendes beachtet werden:

- Aufwendungen für die Pflege und Nutzung einer Domain sind als Betriebsausga-  
ben zu behandeln
- Aufwendungen für die Anschaffung einer Domain (Kauf einer bestehenden Do-  
main) sind als Anschaffungskosten für immaterielle Wirtschaftsgüter zu aktivieren
- Aufwendungen für die Entwicklung eines eigenen Online-Shop dürfen als selbst  
geschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter nicht aktiviert werden, anders als der  
Kauf einer z. B. Branchen-Komplettlösung

Entscheidet sich der Unternehmer für die Mitgliedschaft bei einem der vielen Ver-  
kaufsportale so sollte Folgendes beachtet werden:

- strikte Trennung von betrieblichem und privatem Handel
- die Aufzeichnungspflichten hinsichtlich des Warenein- und -ausgangs sowie die  
GoBD gelten auch hier

<sup>1</sup> Zu den Kontenrahmenänderungen 2020 aufgrund der Umsatzsteuersenkung/Konjunk-  
turpaket 2020 siehe u.a. <https://apps.datev.de/dnlexka/document/1018040>

- Differenzen zwischen z.B. gemeldeten und realisierten Versteigerungserlösen sind zu dokumentieren und begründen
- bei Provisionsrechnungen und anderen Eingangsrechnungen der Verkaufsplattformen kann es sich um Rechnungen von einem im Ausland ansässigen Unternehmen handeln, welches in Deutschland umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbracht hat. Hier gelten dann die Regelungen des § 13b UStG
- werden von dem Kunden Nebenleistungen verlangt und entrichtet (z. B. Porto- und Verpackungskosten), teilen diese grundsätzlich umsatzsteuerrechtlich das Schicksal der Hauptleistung (siehe aber auch EuGH-Urteil vom 18.01.2018)
- bei Versandlieferungen befindet sich der Ort der Lieferung normalerweise am Absendeort (§ 3 Abs. 6 UStG). Bei Versandhandel gelten jedoch die Spezialvorschriften des § 3c UStG mit den dort genannten Lieferschwelen (siehe auch Verfahren Mini-One-Stop-Shop)

Nach § 22f Abs. 1 Satz 1 UStG hat der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes im Sinne von § 25e Abs. 5 und 6 UStG für Lieferungen eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden sind und bei denen die Beförderung oder Versendung im Inland beginnt oder endet, bestimmte Aufzeichnungen zu führen. Hierzu gehören:

Besondere Pflichten nach § 22f UStG

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift des liefernden Unternehmers
- die dem liefernden Unternehmer von dem nach § 21 der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt erteilte Steuernummer und soweit vorhanden die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- das Beginn- und Enddatum der Gültigkeit der Bescheinigung nach Satz 2
- den Ort des Beginns der Beförderung oder Versendung sowie den Bestimmungsort
- den Zeitpunkt und die Höhe des Umsatzes

Der Nachweis über die Angaben (Pkt. 1 bis Pkt. 3) ist vom Betreiber durch eine im Zeitpunkt der Lieferung des Unternehmers gültige Bescheinigung über die steuerliche Erfassung des für den liefernden Unternehmer zuständigen Finanzamts zu führen. Für diesen Nachweis hat die Finanzverwaltung Vordruckmuster zur Verfügung gestellt. Im Einzelnen handelt es sich um:

- USt 1 TJ - Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 22f Abs. Satz 2 UStG
- USt 1 TI - Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) im Sinne von § 22f Abs. Satz 2 UStG.

Die Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) im Sinne von § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG wird auf Antrag hin von dem nach § 21 AO zuständigen Finanzamt erteilt.

## Praxisübungen

Die Lösungen finden Sie unter <https://www.edumedia.de/verlag/loesungen>.

### Aufgabe 1:

◆ Beantworten Sie die folgenden Fragen:

a ) Welche fünf Merkmale müssen gegeben sein, damit ein Umsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar ist?

.....

.....

.....

b ) Welche formalen Voraussetzungen muss eine Rechnung erfüllen, damit die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist?

.....

.....

.....

c ) Nennen Sie drei Beispiele für umsatzsteuerfreie Umsätze.

.....

.....

.....

d ) Welche Angaben müssen auf einer „innergemeinschaftlichen Ausgangsrechnung“ vorhanden sein, damit dieser Umsatz umsatzsteuerfrei behandelt werden kann?

.....

.....

.....

e ) Besteht ein umsatzsteuerlicher Unterschied, ob eine Lieferung von Frankfurt nach Brüssel an ein Unternehmen oder an einen „Privatmann“ erfolgt? Wenn ja, welcher?

.....

.....

.....

**Aufgabe 2: Umsatzsteuerzahllast**

◆ Beantworten Sie die folgenden Fragen:

**a )** Die steuerpflichtigen Umsätze (Saldo des Kontos Erlöse aus Handelswaren) betragen 80.500,00 €. Es ist der Regelsteuersatz von 19 % anzuwenden. Abziehbare Vorsteuerbeträge für Januar sind in Höhe von 11.025,00 € angefallen. Wie hoch ist die Zahllast?

.....  
 .....  
 .....

**b )** Der Unternehmer hat gegenüber dem Finanzamt die Verpflichtung, eine Umsatzsteuervoranmeldung einzureichen. In welchen Fällen hat er seine Voranmeldung monatlich, vierteljährlich oder eventuell gar nicht zu übermitteln.

.....  
 .....  
 .....

**c )** Was versteht man unter einer Dauerfristverlängerung?

.....  
 .....  
 .....

**d )** Eine Gaststätte wurde zum 1. Mai 2019 eröffnet. Die UStVA wurden in 2019 und in 2020 monatlich abgegeben. In 2019 betrug die Jahrezahllast insgesamt 8.660,00 € und in 2020 insgesamt 5.380,00 €. Hat der Gaststättenbesitzer die UStVA in 2021 monatlich oder vierteljährlich abzugeben?

.....  
 .....  
 .....

**e )** Der Elektrobetrieb Müser repariert am 12. März bei seinem Kunden (Privatperson) die Antennenanlage. Unternehmer Müser berechnet diese Leistung am 20. Juni. Der Kunde bezahlt diese Rechnung am 05. Juli. In welchem Voranmeldezeitraum muss diese Leistung versteuert werden, wenn Müser seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten versteuert und die Voranmeldungen monatlich abgibt? Welche Folgen ergeben sich aus der verspäteten Rechnungsstellung?

.....  
 .....  
 .....

### Aufgabe 3: Geschäftsfälle zur Umsatzsteuer

- ◆ Buchen Sie die folgenden Geschäftsfälle; gehen Sie davon aus, dass, sofern nichts Gegenteiliges genannt ist, alle Rechnungsformalitäten erfüllt sind.

a ) Unternehmer Paule kauft Waren auf Ziel. Der Warenwert beträgt netto 2.500,00 €, zuzüglich 19 % USt (475,00 €), ergibt in der Summe 2.975,00 €. Die Rechnung ist zahlbar innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto.

Soll	an	Haben

b ) Unternehmer Paule kauft im Bürofachgeschäft Schneider Büroartikel für insgesamt 250,20 €. Er zahlt bar. Auf der Rechnung steht der Vermerk: „einschl. 19 % USt“.

Soll	an	Haben

c ) Unternehmer Paule kauft zwei Schirmständer; einen für die Privatwohnung, einen stellt er in den Laden. Er zahlt bar. Warenwert: zwei Schirmständer je 86,00 €, zuzüglich 19 % USt (= 32,68 €) ergibt in der Summe 204,68 €.

Soll	an	Haben

d ) Unternehmer Paule beauftragt einen Spediteur, Waren zum Kunden zu befördern. Die Lieferung wird an den Kunden mit gleicher Summe weiterberechnet.



Soll	an	Haben

Soll	an	Haben

- e ) Unternehmer Paule bezieht Waren aus Frankreich im Wert von 10.000,00 €. Auf der Rechnung ist die ID-Nummer des französischen Unternehmers sowie die von Paule ausgewiesen. Ebenso trägt die Rechnung den Vermerk, dass der französische Unternehmer den Umsatz in Frankreich steuerfrei behandelt hat.

Soll	an	Haben

- f ) Unternehmer Paule bezieht Waren aus China. Er erhält eine Rechnung mit einem Warenwert von 30.000,00 € zzgl. Transportkosten 500,00 €.

Soll	an	Haben

- g ) Paule lässt die Waren von einer Spedition vom Flughafen abholen und erhält als Rechnung:

106,40
--------

Soll	an	Haben

- h ) Paule verkauft an einen belgischen Unternehmer Waren für dessen Unternehmen im Wert von 20.000,00 €. Formale Vorschriften sind in der Rechnung vollständig berücksichtigt.

Soll	an	Haben

- i ) Unternehmer Paule hat sein Geschäft im eigenen Betriebsgebäude. Im Obergeschoss befinden sich zwei kleine Wohnungen, die ebenfalls zum Betriebsgebäude gehören, die er an zwei seiner Angestellten umsatzsteuerfrei vermietet hat. Er lässt die Wohnungen renovieren und überweist nachstehende Rechnung: Renovierungskosten mit 2.400,00 €, zuzüglich 19 % USt (456,00 €), ergibt in der Summe 2.856,00 €.

Soll	an	Haben

### Aufgabe 4: Buchung von Eingangs- und Ausgangsrechnungen und Bankauszügen

- ◆ Buchen Sie die folgenden Geschäftsfälle der Firma Ute Becker, Spielwarenhandel Frankfurt.

Bei den Eingangs- und Ausgangsrechnungen gelten die Rechnungsformalitäten als erfüllt; eventuelle Einfuhr- und Ausfuhrnachweise liegen vor.

a )

12.000,00
-----------

Soll	an	Haben

- b ) Eingangsrechnung Fa. High Tech, China, über 1500 Plastiktelefone mit Sound zu 3.750,00 USD zzgl. Verpackungs- und Transportkosten von 250,00 USD (Kurs: 1 USD = 1 €)

Soll	an	Haben

c )

775,20
--------

Soll	an	Haben

**d )** Eingangsrechnung Fa. Gotta, Spanien, über 50 Modellfahrzeuge (verschiedene Modelle) für insgesamt 25.000,00 €.

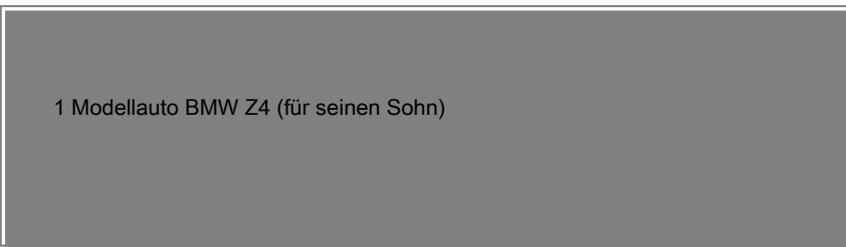
Soll	an	Haben

**e )**



Soll	an	Haben

**f )**



Soll	an	Haben

**g )** Ausgangsrechnung an Herrn Huber, Basel, über Kinder-Musikkassetten (Märchen aller Art, für seine Tochter) zu insgesamt 75,00 €.

Soll	an	Haben

**h )** auf Bankauszug: Lastschrift Fa. Hochstein, München, abzüglich 2 % Skonto 12.594,96 €

Soll	an	Haben

i ) auf Bankauszug: Lastschrift Fa. Gotta, Spanien, abzüglich 2 % Skonto 24.500,00 €

Soll	an	Haben

j ) auf Bankauszug: Lastschrift Fa. High Tech, China (Kurs: 1 USD = 0,95 €), Gesamt 3.800,00 €

Soll	an	Haben

k ) auf Bankauszug: Gutschrift Fa. Müller, Frankfurt, abzüglich 2 % Skonto, Betrag = 1.399,44 €

Soll	an	Haben

l ) auf Bankauszug: Gutschrift Herr Huber, Basel, abzüglich 2 % Skonto 73,50 €

Soll	an	Haben

### Aufgabe 5: Buchung von Ein- und Ausgangsrechnungen nach § 13b UStG und deren Zahlung

◆ Buchen Sie die folgenden Geschäftsfälle der Firma Peter Weiß, Malermeister in Berlin.

a ) Unternehmer Weiß erhält von seinem Subunternehmer Rudolfo eine Rechnung in Höhe von 12.000,00 € für Verputzarbeiten; auf den § 13b UStG wurde hingewiesen.

Soll	an	Haben

b ) Malermeister Weiß erhält von dem Gerüstbauer eine Mietrechnung in Höhe von 5.000,00 € zzgl. 19 % USt (950,00 €) = 5.950,00 €.

Soll	an	Haben